

Vorarlberger Landtag.

11. Sitzung

am 8. November 1905

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 21 Abgeordnete. - Abwesend: Hochwst. Bischof Dr. Zobl

und Abgeordneter Scheidbach

Regierungsvertreter:

Herr k. k. Statthaltereirat Herrn Graf Schaffgotsch.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 5 Minuten vormittags.

Landeshauptmann: Ich eröffne die heutige Sitzung und ersuche um Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

(Landrat von Ratz verliest dasselbe.)

Hat jemand gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung zu erheben? -

Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich dasselbe als genehmigt.

Der Herr Abg. Scheidbach hat mir unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses neuerlich geschrieben, daß es ihm infolge seiner Krankheit, die, wie er selbst mitteilt, sehr schlimmer Natur sei, unmöglich sei, den Verhandlungen im Landtage während dieser Woche beizuwohnen und ersucht, ihm für die gegenwärtige Landtagsperiode einen Urlaub zu erteilen. Nachdem wir nur mehr wenige Tage beisammen sind, kann dieser Urlaub auf Grund der Geschäftsordnung auch von mir erteilt

werden. Wir nehmen mit großem Bedauern die schmerzliche Kunde entgegen, daß unser lieber Kollege sehr schwer erkrankt ist und wollen hoffen, daß er sich mit ärztlicher Hilfe bald wieder erholen werde.

Wir kommen zum ersten Punkt der Tagesordnung d. i. der Bericht des Gemeindevausschusses über die Eingabe des katholischen Lehrervereines um Abänderung einiger Bestimmungen des Landesgesetzes vom 28. August 1899, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes. Berichterstatte der Gemeindevausschusses in dieser Angelegenheit ist der Herr Abg. Thurnher. Ich ersuche denselben, das Wort zu ergreifen.

Thurnher: Die vom Landtage in der Session des Jahres 1898 beschlossenen Schulgesetze, die im August des Jahres 1899 die Allerhöchste kaiserliche

11. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 9. Periode 1905.

Sanktion erhielten, haben nach den verschiedensten Richtungen zur Hebung und Besserung der Schulverhältnisse im Lande unzweifelhaft beigetragen.

Wenn auch angesichts der bestehenden Verhältnisse nicht alles erreicht werden konnte, was die Bevölkerung mit Recht gewünscht hatte, so haben wir doch, indem wir die ärgsten Härten der früheren Gesetze beseitigten, den Bedürfnissen des Landes tunlichst Rechnung trugen und den autonomen Faktoren größeren Einfluß einräumten, eine gewisse Beruhigung der Bevölkerung erzielt. Wir können daher mit voller Befriedigung auf die damaligen Verhandlungen und Beschlüsse zurückblicken. Was die Reformen der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes anbelangt, so wurde damals, als vonseite der beiden Lehrervereine die Eingabe an den hohen Landtag gerichtet wurde, ein wesentlicher Punkt übersehen, nämlich die Versorgung der Witwen und Waisen der Lehrpersonen. Die diesbezüglichen Bestimmungen wurden mit einer einzigen Ausnahme betreffend die Abfindung der Witwen und Waisen der Lehrpersonen fast wörtlich herübergenommen aus dem Gesetze vom 17. Juni 1870. Das vor wenigen Tagen dem hohen Landtage überreichte Gesuch des katholischen Lehrervereins wünscht nun, daß diese Lücke im Gesetze baldigst ausgefüllt werde, damit dadurch für die Hinterbliebenen der Lehrer besser gesorgt werde. Es freut mich, konstatieren zu können, daß es der einmütigen Anschauung der Herren Abgeordneten über die Berechtigung des Gesuches des katholischen Lehrervereines zu danken ist, daß es möglich wurde, schon heute durch den Gemeindeausschuß dem hohen Hause einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, der den im Gesuche ausgesprochenen Wünschen vollständig Rechnung trägt.

Die Bevölkerung Vorarlbergs ehrt und achtet brave und pflichttreue Lehrer und ist dafür, daß auch für die materielle Lage derselben tunlichst vorgesorgt werde. Die heutige, hoffentlich einstimmige Annahme der vorliegenden Gesetzesnovelle wird für die Lehrer des Landes ein neuer Beweis sein, daß die Landesvertretung mit Wohlwollen gegen sie erfüllt ist; dieses Verhalten des Landtages wird auch ein Ansporn für dieselben sein, ihres wichtigen und aufopferungsvollen Berufes, die ihnen anvertrauten Kinder zeitlicher und ewiger Wohlfahrt zuzuführen, pflichtgetreu zu walten und damit auch den Intentionen der Bevölkerung und der Landesvertretung zu entsprechen. Auf die

einzelnen Punkte des Gesetzes beziehungsweise die Abänderung der verschiedenen Paragraphen will ich nicht eingehen, auch nicht auf jene Änderungen, welche der Gemeindeausschuß noch über den Rahmen des Gesuches hinaus vorgenommen hat, nämlich hinsichtlich

der §§ 33 und 52, sondern möchte dem hohen Hause nur empfehlen, in die Spezialdebatte über diesen Gesetzentwurf einzugehen und denselben zum Beschlusse zu erheben.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Gesetzentwurf die Generaldebatte. - Wenn niemand sich zum Worte meldet, gehen wir zur Spezialdebatte über. Nachdem der Gesetzentwurf und Bericht erst ganz kurz in den Händen der Herren Abgeordneten ist, ersuche ich den Herrn Berichterstatter, den Artikel I und die folgenden Paragraphe zu verlesen. Ich werde nach jedem derselben eine kleine Pause eintreten lassen und, wenn sich niemand zum Worte meldet, denselben für angenommen erklären, ohne speziell darüber abstimmen zu lassen.

Thurnher: (Verliest Artikel I aus Beilage 41 A.)

Landeshauptmann: Wenn keine Einwendung erfolgt, erkläre ich Artikel I für angenommen.

Thurnher: (Verliest § 33.)

Landeshauptmann: Wer wünscht hiezu das Wort? -

Wenn niemand sich meldet, ist § 33 angenommen.

Thurnher: (Verliest § 52.)

Landeshauptmann: Wer wünscht zu diesem Punkte das Wort?' -

Wenn niemand sich meldet, erkläre § 52 für angenommen.

Thurnher: (Verliest § 58.) ..

Landeshauptmann: Angenommen.

Zhurnher: (Verliest § 59.)

Landeshauptmann: Wer wünscht das

Wort? -

11. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 9. Periode 1905.

65

Jodok Fink: Der § 59 regelt, wie das hohe Haus soeben gehört hat, die Pensionsansprüche der Lehrpersonen und stellt fest, daß die Lehrer und Lehrerinnen nach 10 zurückgelegten Dienstjahren beziehungsweise im Falle des § 58, Absatz 2, fünf anrechenbaren Dienstjahren eine jährliche Pension von 34 % des anrechenbaren

Jahresgehaltes bekommen; diese steigert sich von Jahr zu Jahr um 22/10 % bis zum vollendeten 40. Dienstjahre. § 63 regelt die Pensionsansprüche der Witwen und § 66 die Erziehungsbeiträge der Kinder. Nach § 63 gebührt der Witwe, wenn der Lehrer nach dem 10. oder im Sinne des § 58, Absatz 2, fünften Dienstjahr in den Ruhestand tritt, eine Pension, welche mit 40 % des letzten vom Verstorbenen bezogenen Jahresgehaltes, zum mindesten mit 600 K zu berechnen ist und nach § 66 gebührt der Witwe für die ehelichen Kinder des verstorbenen Lehrers ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Kinder ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von V6 der Witwenpension für jedes unversorgte Kind, doch darf die Pension samt allen Erziehungsbeiträgen nie 80 % des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen, anrechenbaren Gehaltes übersteigen. Nun ist sofort klar, daß dann, wenn der Lehrer beziehungsweise Lehrerin in verhältnismäßig jungen Jahren pensioniert werden müßte, die Subventionsbezüge des Lehrers beziehungsweise Lehrerin geringer sind, als wenn der Lehrer in der Zeit sterben würde und dann die Pensionsbezüge der Witwe und Kinder eintreten würden. Ich halte das nicht für gerechtfertigt und möchte zu § 59 einen Antrag stellen, der meiner Meinung nach dieser Ungerechtigkeit vorbeugt. Wahrscheinlich wird es dann auch notwendig werden, bei § 66 eine kleine Bemerkung zu machen. Zu § 59 stelle ich den Antrag, der als zweiter Absatz dieses Paragraphen einzufügen wäre und folgendermaßen lautet:

"Wenn die nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnende Pension für eine männliche Lehrperson nicht wenigstens 700 K, für eine weibliche Lehrperson nicht wenigstens 600 K erreicht, ist sie auf diese Beträge zu erhöhen."

Damit wäre auch für die Lehrpersonen ein Minimum von Pension festgesetzt und ich glaube, daß es nicht gar zu hoch berechnet ist bei den Studien, die die Lehrer machen müssen. Denn

wenn sie schon nach 10 Dienstjahren oder, wenn sie unverschuldet dienstuntauglich werden, nach mindestens fünf Dienstjahren pensioniert werden müssen, so halte ich die Pension von 700 K für männliche Lehrpersonen und 600 K für Lehrerinnen nicht zu hoch. Ich möchte daher ersuchen, meinen Antrag anzunehmen.

Landeshauptmann: Bei § 59 beantragt Herr Abg. Jodok Fink folgenden Zusatz (wiederholt denselben), welcher am Ende des § 59 anzufügen wäre.

Wer wünscht noch weiter zu § 59 das Wort? -

Es meldet sich niemand. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu diesem Zusatzantrag zu bemerken?

-

Thurnher: Ich begrüße diesen Zusatzantrag; er involviert eine wesentliche Verbesserung des Gesetzes und bewirkt, daß keine zu große Differenz hinsichtlich der Bezüge der Witwen und Lehrer eintreten könne. Ich empfehle daher auch diesen Zusatz dem hohen Hause zur Annahme.

Landeshauptmann: Da gegen den § 59 in der Fassung, wie er aus den Beratungen des Gemeindeausschusses hervorgegangen ist, keine Einwendung erhoben worden ist, betrachte ich denselben als mit Ihrer Zustimmung versehen. Der Zusatzantrag des Herrn Abg. Jodok Fink würde sich an den § 59 in seiner jetzigen Fassung anschließen; ich werde über denselben die formelle Abstimmung einleiten und ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abg. Jodok Fink die Zustimmung erteilen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, in der Verlesung weiterzufahren.

Thurnher: (Verliest § 62.)

Landeshauptmann: Wenn keine Bemerkung erfolgt, erkläre ich § 62 für angenommen.

Thurnher: (Verliest § 63.)

Landeshauptmann: § 63 angenommen.

Thurnher: (Verliest § 66.)

66

11. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 9. Periode 1905.

Landeshauptmann: Herr Abg. Jodok Fink hat das Wort.

Jodok Fink: Ich habe vorhin die Bemerkung gemacht, daß es vielleicht notwendig wäre, mit Rücksicht auf den angenommenen Absatz 2 des § 59 auch hier eine Einschränkung zu machen; nun aber meine ich, daß es doch nicht notwendig ist. Ich glaubte nämlich, daß es vielleicht denkbar wäre, daß die Bestimmung in diesem Absatz, wo es heißt: "Die Pension samt den Erziehungsbeiträgen darf nie 80% des vorn verstorbenen Gatten und Vaters zuletzt bezogenen, anrechenbaren Gehaltes übersteigen" eine Einschränkung des zweiten Absatzes des § 59 sein könnte, wenn z. B. ein Lehrer der vierten Gehaltsklasse nach fünf beziehungsweise zehn Dienstjahren pensioniert würde. Aber es kann sich nur um einen so kleinen Betrag handeln und der Fall

wird so selten vorkommen, daß ich glaube, daß man dennoch die Bestimmung des § 66 betreffend die 80% des zuletzt bezogenen Gehaltes ruhig stehen lassen kann und stelle daher keinen Antrag.

Thurnher: Ich habe auch die Ansicht, daß durch die Einfügung des Absatzes 2 im § 59 kein Widerspruch mit dem § 66 geschaffen worden ist, weil sich dieser Paragraph nicht auf die Pension der Lehrpersonen, sondern vielmehr auf die der Hinterbliebenen derselben bezieht.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? -

Wenn niemand sich meldet und kein Einspruch erhoben wird, erkläre ich §,66 als angenommen.

Thurnher: (Verliest § 68.)

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort?-

Regierungsvertreter: Ich möchte mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß sich im § 68 ein Druckfehler eingeschlichen hat. Es heißt in Zeile 6 "bei Vorhandensein von 1 bis 2 Kinder" statt Kindern und zweitens möchte ich die Anregung geben, eine kleine stilistische Korrektur vorzunehmen, nämlich in der achten Zeile, wo es heißt: "bei Vorhandensein mehrerer Kinder für jedes derselben ein Fünftel derselben." Dieses letztere "derselben" läßt grammatisch eine Doppelbeziehung zu

und es wäre besser, wenn man setzen würde, "bei Vorhandensein mehrerer Kinder für jedes ein Fünftel derselben" und das erste "derselben" streichen, denn von den beiden "derselben" bezieht sich das eine auf die Kinder, das andere auf die Pension.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter zu § 68 das Wort? -

Thurnher: Ich nehme die Anregung des Herrn Regierungsvertreters als Antrag auf und beantrage, daß der Druckfehler verbessert und das erste "derselben" in der achten Zeile des § 68 gestrichen werde.

Landeshauptmann: Der § 68 würde also lauten:

"Wenn ein Mitglied des Lehrstandes ohne Hinterlassung einer Witwe stirbt oder die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß hat (§ 64), so wird der Erziehungsbeitrag für die unversorgten ehelichen Kinder in der Weise festgesetzt, daß derselbe bei Vorhandensein von 1 bis 2 Kindern die Hälfte der Witwenpension, bei Vorhandensein mehrerer Kinder für jedes ein Fünftel derselben beträgt, jedoch mit der Einschränkung,

daß sämtliche Erziehungsbeiträge zusammen die Höhe der Witwenpension nicht überschreiten dürfen.

Von diesem Ansprüche sind Kinder, welche einer während des Ruhestandes des Verstorbenen eingegangenen Ehe entstammen, ausgeschlossen."

Es wird von keiner Seite gegen die Fassung und Inhalt ein Widerspruch mehr erhoben, somit erkläre ich den § 68 mit dieser Abänderung und Druckfehlerausbesserung als angenommen.

Thurnher: (Verliest § 69.)

Landeshauptmann: § 69 ist angenommen.

Thurnher: (Verliest § 70.)

Landeshauptmann: Hier wären wohl die zwei gesperrt gedruckten Worte "ein" in Zeile 5 und 7 in gewöhnlichem Drucke - wieder zu geben, da für einen gesperrten Druck kein Grund vorhanden ist.

11. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 9. Periode 1905.

67

Thurnher: Es könnte auch beidemal besser "einem" statt "ein" heißen.

Regierungsvertreter: Es ist noch ein Druckfehler darin: es steht nämlich "eine" Sterbequartal statt "ein."

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? -

Der § 70 lautet also mit den genannten Druckfehlerberichtigungen und Abänderungen:

"Die Witwe oder die ehelichen Nachkommen einer verstorbenen, pensionsberechtigten Lehrperson erhalten unbeschadet der in den vorstehenden Paragraphen vorgesehenen Bezüge ein Sterbequartal, welches für die in der Aktivität verstorbene Lehrperson mit erneut Viertel des anrechenbaren Jahresgehaltes und für eine im Ruhestand verstorbene Lehrperson mit einem Viertel des jährlichen Ruhegenusses bemessen wird.

Die durch das Sterbequartal erwachsenden Auslagen werden auf die Pensionskasse (§ 73) übernommen."

Wenn keine Bemerkung mehr erfolgt, ist § 70 angenommen.

Thurnher: (Verliest Artikel II.)

Landeshauptmann: Artikel II ist angenommen.

Zliurriher: (Verliest Artikel III.)

Landeshauptmann: Artikel III ist gleichfalls angenommen.

Thurnher: (Verliest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wird gegen Titel und Eingang des Gesetzes eine Einwendung vorgebracht?-

Es ist dies nicht der Fall, daher betrachte ich auch diese für angenommen.

Thurnher: Ich möchte die III. Lesung des Gesetzes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wünschen.

Landeshauptmann: Somit hätten wir die Beratung dieses Gegenstandes in zweiter Lesung beendigt.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Gemeindeausschusses über die Landes-Ausschußvorlage wegen Ergänzung der Grundzüge zu einer neuen Gemeinde-Wahlordnung und betreffend Aufstellung von Grundzügen für eine neue Landtags-Wahlordnung. Berichterstatter in dieser Angelegenheit ist der Herr Abg. Jodok Fink. Ich erteile ihm das Wort.

Jodok Fink: Der Gegenstand der uns jetzt beschäftigt, ist im Landtage schon sehr oft behandelt worden; ich möchte ihn eine alte Seeschlange nennen. Diesbezüglich genügt es vielleicht, wenn ich Ihnen nur die Jahreszahlen bekannt gebe, in denen im Vorarlberger Landtage diese Angelegenheit und zwar bezüglich der Abänderung der Landtags-Wahlordnung behandelt worden ist. Die Gemeindevahlordnung war auch verschiedenemale Gegenstand der Abänderung und immer war das Bestreben vorhanden, das Wahlrecht zu erweitern. Der Landtag hat angefangen im Jahre 1861; 1865 wurde die Reform der Landtags-Wahlordnung geplant. Dann waren solche Veränderungen geplant in den Jahren 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1878, 1881, 1882, 1884, 1885, 1890, 1892, 1895, 1897, 1898, 1899, 1901 und 1902. Daraus ersehen wir, daß der Landtag schon seit langem und immer wieder das Bestreben gezeigt hat, die Wahlordnung auf eine andere, breitere Grundlage zu setzen, das Wahlrecht zu erweitern. Ich werde nun versuchen, in tunlichster Kürze die Ausführungen des Berichtes in etwas zu ergänzen.

Zunächst füllt auf, daß es im Berichte (Seite 2 oben) heißt:

"Als nun der Landes-Ausschuß sich mit dem Entwürfe einer neuen Wahlordnung befaßte, kam er zur Überzeugung, daß, ins solange das Wahlrecht auf der bisherigen Form der Interessenvertretung und der Steuervorschreibung beruht, diesen Wahlmißbräuchen durch eine Wahlordnung nicht beizukommen ist."

Diese Stelle könnte den Gedanken erwecken, als ob man mit der Interessenvertretung bei der geplanten Reform gemäß dem Antrage des Gemeindeausschusses nicht ganz brechen wollte. So

68

11. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 9. Periode 1905.

ist es auch. Die Einführung der Verhältniswahl ermöglicht es zum mindesten, daß die Interessenvertretung bei den Wahlen noch Berücksichtigung findet. Es können bei der Einführung der Verhältniswahl ja die einzelnen Interessengruppen sich zusammenscharen und eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung in den betreffenden Vertretungskörper kraft eigenen Rechtes durchsetzen. Wenn man Hiebei auf die Wahl in den Gemeindeausschuß Rücksicht nimmt, ist es bei den Verhältnissen, wie sie in Vorarlberg liegen, beispielsweise leicht möglich daß, wenn die Steuerzahler, die besitzende Klasse, das bürgerliche Element sehen würden, daß etwa seine Interessen im Gemeindeausschusse nicht gewahrt werden, sie sich zusammenschließen und eine entsprechende Zahl von Vertretern, die meiner Überzeugung nach in jeder Gemeinde die Mehrheit bilden würde, in d>n Gemcindausschuß bringen. Man ist also berechtigt, zu sagen, daß die Verhältniswahl in gewissem Sinne auch eine Interessenvertretung ermöglicht. Damit bin ich schon auf die Verhältniswahl oder den Proporz zu sprechen gekommen und es erscheint nicht unzweckmäßig, etwas näher auf das Wesen dieses Wahlsystems einzugehen. Wenn wir einmal ein Gesetz haben, das die Verhältniswahl für Gemeindeausschuß- und Landtagswahl im Sinne dieser Vorschläge vorschreibt, dürfte die Wahl etwa in folgender Weise stattfinden.

Ich schicke voraus, daß innerhalb der Verhältniswahl verschiedene Systeme vorkommen. Ich halte mich an ein ziemlich einfaches Beispiel, weil ich sonst befürchten müßte, daß es in der großen Öffentlichkeit nicht verstanden würde. Nehmen wir an, eine Körperschaft habe zehn Mandate zu vergeben.

Es wird nun durch die Wahlordnung festgesetzt, daß bis zu einem bestimmten Termine vor der Wahl die einzelnen Parteien, welche bei der Wahl auf den Plan treten wollen, einen Wahlvorschlag bei einem Amte, ich könnte mir

denken z. B. für die Gemeindewahlen bei der Gemeindevorsteherung,
für die Landtagswahlen bei der
Bezirkshauptmannschaft zu überreichen haben. Der
Wahlvorschlag muß eine gewisse Anzahl von eigenhändigen
Unterschriften tragen. Damit ist bezweckt,
daß nicht jeder Beliebige allein einen Wahlvorschlag
machen kann, sondern eine gewisse Garantie vorhanden
ist, daß der Wahlvorschlag ernst gemeint
wurde. Die Garantie beruht in jener gewissen
Anzahl von wahlberechtigten Wählern, deren
Unterschriften auf dem Wahlvorschlage stehen. Die Höhe
dieser Zahl richtet sich nach der gesamten Zahl der
Wähler und der Anzahl Wähler, auf die ein
Mandat entfällt. Jedenfalls aber darf sie nicht
so hoch sein, als Wähler auf ein Mandat bei der
betreffenden Körperschaft entfallen. Wenn z. B.
von hundert Wählern zehn Vertreter zu wählen
wären, so dürfte die erwähnte Zahl nicht zehn
ausmachen, weil man ja auch der Möglichkeit Raum
geben muß, daß sich später dem Vorschlage auch
noch andere anschließen, die auf dem Vorschlage
nicht unterschrieben haben. Mir erschiene es ungefähr
richtig, wenn man für die Wahlvorschläge
halb soviel Unterschriften forderte, als Wähler auf
ein Mandat entfallen; im gegebenen Falle wären
dies fünf Unterschriften. Wenn die ersten fünf
Wähler, die sich zu einem Wahlvorschlage zusammengetan,
noch weitere fünf für sich gewinnen, so ist
für sie schon ein Vertreter in der betreffenden
Körperschaft gesichert. Der eben behandelte Wahlvorschlag
hat nur solche Namen zu enthalten, deren
Träger das passive Wahlrecht besitzen. Das Amt,
bei dem der Vorschlag eingereicht wird, hat die
Namenliste zu prüfen. Zugleich mit der Übergabe
hat die Partei auch bekannt zu geben, wer als
ihr Schriftenempfänger zu gelten hat. Wenn sich
bei der Prüfung der Liste herausstellt, daß entweder
ein Kandidat auf derselben steht, der nicht
wählbar ist oder daß sich auf den von verschiedenen
Parteien vorgelegten Listen ein und derselbe Kandidat
mehrmals befindet, so hat das Amt, bei welchem
die Listen überreicht werden, die Pflicht, dieselben
richtig zu stellen. Da wird nun verschieden vorgegangen,
zum Beispiel in der Weise, daß man
dort, wo ein nicht Wahlfähiger als Kandidat vorgeschlagen
wurde, der Partei dies zu wissen macht
und sie einladet, bis zu einem bestimmten Termine
den Vorschlag zu ergänzen. Wenn aber eine
Doppel-Nominierung vorgekommen ist, so wird in
der Regel der doppelt oder mehrfach nominierte
Kandidat davon in Kenntnis gesetzt und befragt,
auf welcher Liste er stehen will, und wenn das nicht
möglich ist und wenn sich die Parteien, welche die
verschiedenen Listen eingereicht haben, nicht darüber
einigen können, auf welcher oder welchen Listen er
zu streichen ist, so wird er vom betreffenden Amte
gestrichen, eventuell wird auch durch das Los entschieden,
auf welcher er zu bleiben hat. Wenn
dann in dieser Weise die Wahlvorschläge richtig

gestellt sind, werden dieselben von jenem Amte, bei dem sie überreicht wurden, im Amtsblatt und überhaupt nach den gesetzlichen Kundmachungsvorschriften publiziert und so allen Wählern bekannt gegeben.

Wenn ich mich jetzt an ein einfaches System halte, so ist der weitere Vorgang folgender:

Die Wahl wird auf einen bestimmten Tag festgesetzt. Vorher noch bekommen die Wähler eine Legitimationskarte, die als Ausweis gilt, daß sie das Wahlrecht ausüben können und die die gleiche Nummer enthält, unter welcher der Wähler in der Wählerliste eingetragen erscheint. Mit dieser Legitimationskarte können die Wähler vor der Wahlurne erscheinen. Die amtlichen Stimmzettel mit den Couverts können den Wählern entweder zugleich mit der Legitimationskarte zugestellt werden, oder erst dann, wenn sie vor die Wahlkommission treten. Hierauf wird gewählt und zwar ist es notwendig, daß jeder Wähler sich zunächst für eine Partei entscheidet. Ausnahmen gibt es nur, wo auch Freilisten zugelassen werden. Das ist aber bei den jetzigen Verhältnissen ein seltener Fall. Im allgemeinen also wird sich der Wähler für eine Partei zum Beispiel A, B oder C entscheiden müssen; auf dem Wahlzettel muß unter allen Umständen der Name der Partei genau bezeichnet werden. Nach den zwei hauptsächlichsten Methoden, welche bis jetzt zur Anwendung gekommen sind, wo man die Verhältniswahl hat, ist es dem Wähler, der sich für eine Partei entschieden hat, gestattet, zu kumulieren und panachieren. Das Kumulieren besteht darin, daß jeder Wähler einem und demselben Kandidaten mehrmals, aber höchstens dreimal die Stimme geben darf. Damit kann eine Partei bezwecken und erreichen, daß jene ihrer Kandidaten sicher als Gewählte aus der Wahl hervorgehen, auf welche sie ihre Stimmen gehäuft hat. Das Kumulieren ist als Gegenmittel gegen das allzu starke Überhandnehmen der Panachierung gedacht.

Das Panachieren (deutsch-buntstreifen) besteht darin, daß man bildlich gesprochen die Wahlzettel mit verschiedenfarbigen (roten, schwarzen) Streifen versieht, das heißt dies gestattet dem Wähler, nicht nur jene Kandidaten, welche auf der eigenen Parteiliste stehen zu wählen, sondern auch einen oder mehrere von diesen zu streichen, dafür aber beliebigen, ebensovielen Kandidaten der gegnerischen Parteien seine Stimme zu geben. Dadurch ist es möglich

gemacht, daß man auch auf die Wahl der gegnerischen Partei einen Einfluß nehmen kann. Jedoch wird dieser Einfluß durch die fast überall bestehenden

Systeme bedeutend eingeschränkt. Denn die Austeilung der Mandate erfolgt auch in diesem Falle, wo die Panachierung zulässig ist, nicht nach der Stimmenzahl, welche für die einzelnen Kandidaten abgegeben wurden, sondern nach den abgegebenen Listenstimmen, das heißt nach der Anzahl der für eine Partei abgegebenen Stimmzettel. Machen wir beispielsweise die Annahme, es seien 10 Mandate zu vergeben und 1035 Wähler vorhanden, welche zur Wahlurne kommen und 1025 gültige Stimmen abgeben. Wenn von den drei Parteien A, B und C die Partei A 580 Stimmzettel erhielt, die Partei B 325 und die Partei C 120, so wird die Ermittlung der Zahl der Mandate in folgender Weise erfolgen:

Im ganzen wurden 1025 gültige Listenstimmen abgegeben. Diese Zahl wird nun durch die um 1 vermehrte Zahl der Mandate $10 + 1 = 11$ dividiert und der Quotient $(932/n)$ bei den einen Wahlsystemen nach aufwärts, bei den andern nach abwärts auf die nächste ganze Zahl, welche die Wahlzahl genannt wird, abgerundet.

Ergänzen wir in unserem Falle den Bruchteil nach aufwärts, so erhalten wir die Wahlzahl 94. Mit dieser Wahlzahl wird dann die Anzahl der Listenstimmen, welche für eine Partei abgegeben wurden, dividiert und der Quotient stellt die Anzahl der dieser Partei einzuräumenden Mandate dar. In unserem Beispiele entfielen auf die

Partei A	580	:	94	=	6	Mandate,	Rest 16
" B	325	:	94	-	3	" "	43
" C	120	:	94	=	1	" "	26

So werden nach dem Verhältnis der für jede Partei erschienenen Wähler die Mandate unter die Parteien aufgeteilt und dann wird ermittelt, wer von den einzelnen Parteien als gewählt zu gelten hat.

Hiezu werden nun sämtliche Stimmen gezählt, die in gültiger Weise für einen der auf den verschiedenen Wahlvorschlägen genannten Kandidaten abgegeben worden sind. Diese Stimmen werden zum Unterschiede von den Listenstimmen Kandidatenstimmen genannt. Es ist wohl zu beachten, daß bei dieser Stimmenzählung für die einzelnen Kandidaten alle, nicht nur die der Parteigänger, sondern auch die der politischen Gegner mitgerechnet werden. Es erscheint so selbstverständlich, daß den

70

11. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 9. Periode 1905.

Gegnern einer Partei auf diese Weise eine gewisse Möglichkeit eingeräumt wird, die Reihenfolge der Kandidaten der politischen Gegenpartei zu beeinflussen.

Diese Möglichkeit aber wird, nach dem Vorschlage eines Professors in Bern, durch die oben besprochene Kumulierung wieder paralisiert, indem die Wähler einer Partei den eigenen Kandidaten, welche sie unbedingt hineinbringen wollen, mehrere (3) Stimmen zuwenden können.

Wir sehen, daß bei diesem Beispiel die Parteien entsprechend ihrer Stärke in die Vertretung kommen. Die Partei A mit 580 Wählern bekommt 6, also mehr als die Hälfte der Mandate, die zwei andern Parteien mit zusammen 445 Wählern erhalten 4 Mandate. Das Verhältnis ist nach allen Richtungen hergestellt. Nun möchte ich den Bericht noch in anderer Hinsicht etwas ergänzen. Das wäre zunächst in Beziehung auf die Interessenvertretung.

Es mag ja seinerzeit bis zu einem gewissen Grade berechtigt gewesen sein, daß man das Wahlrecht auf die Leistung einer direkten Steuer, beziehungsweise auf eine Steuervorschreibung gestellt hat. Aber heute ist es vom Standpunkte der Interessenvertretung aus nicht mehr so berechtigt, wie ehemals, ganz besonders wegen der großen Veränderungen, die in Bezug auf die Besteuerung, die direkte wie indirekte, seither vorgekommen sind. Damals fiel die indirekte Steuer bei manchen gar nicht ins Gewicht, heute aber müssen wir sagen, daß die indirekten Steuern schon ganz enorm groß geworden sind und daß ein Familienvater mit einer größeren Familie, wenn er auch keine direkte Steuer zahlt, dennoch für die wichtigsten Bedarfsartikel, wie für Petroleum über 200"/° der Selbstkosten, für Zucker, Kaffee 2c- große Steuern zahlt. Es erscheint mithin auch in dieser Beziehung nicht gerechtfertigt, wenn sich das Wahlrecht nur auf die Leistung einer direkten Steuer gründet.

Wetters steht im Berichte, daß das neue Wahlrecht als allgemeines, direktes, geheimes und bis zu einem gewissen Grade gleiches Wahlrecht in Vorschlag gebracht wird. Nun ist die Bezeichnung "bis zu einem gewissen Grade" nicht unbedingt zutreffend. Sie ist nur deshalb gewählt worden, weil sich der Ausdruck "gleiches Wahlrecht" bis zum Exzesse ausdehnen ließe- Es gibt ja überhaupt kein gleiches Wahlrecht, ich erinnere an die

Verschiedenheiten im Geschlecht, Alter, dann an die Forderungen bezüglich der Seßhaftigkeit und den Bildungsgrad. Vom gleichen Wahlrecht kann man in soferne doch reden, weil alle, welche nach diesen Vorschlägen wahlberechtigt sind, ein gleiches Wahlrecht haben, was heute beim Drei-Wahlkörpersystem nicht zutrifft.

Die Verschiedenheiten hinsichtlich des Alters

und Geschlechtes halte ich für selbstverständlich und ich will hier nur noch über die angefochtene Seßhaftigkeit bemerken, ganz besonders über die Frage, ob es gerechtfertigt sei, als Bedingung für das Gemeindewahlrecht eine Seßhaftigkeit und zwar, wie vorgeschlagen wird, eine 5jährige, zu verlangen.

Hierin glaubte der Gemeideausschuß, daß, wenn man schon das Wahlrecht für die Gemeindevertretung allgemein erteilt, ohne irgend eine Interessengruppe mehr zu berücksichtigen, und wenn man das Wahlrecht an die Bedingung knüpft, daß die Wähler in der Gemeinde zu wohnen und dort das Heimatsrecht zu besitzen haben, es dann eigentlich als selbstverständlich gelten würde, wenn diejenigen, die nicht in der Gemeinde heimatsberechtigt sind, also nicht Angehörige der Gemeinde sind, überhaupt kein Wahlrecht haben, und wenn nun der Gemeindausschuß nur eine fünfjährige Seßhaftigkeit auch für die Nicht-Heimatberechtigten festsetzt, so geht er damit noch weiter, indem er auch jenen, die eine zeitlang in der Gemeinde sich aufhalten, ohne heimatsberechtigt zu sein, das Wahlrecht einräumt.

Grundsätzlich müßte man ja dabei bleiben, daß nur die Gemeindeangehörigen zu wählen hätten, also Bregenz den Bregenzern, Dornbirn den Dornbirnern u. s. w. gehöre. Ich halte aber dafür, daß es, da sich das Wahlrecht nun auf die persönliche Stellung des Mannes in Staat, Land und Gemeinde gründet, nicht mehr auf die Steuervorschreibung wie früher, gerecht und auch sachlich am Platze ist, daß ein Nichtheimatsberechtigter, der sich nur einige Zeit in der Gemeinde aufhält, die Verhältnisse, Bedürfnisse und Personen der Gemeinde nicht soweit kennt, um im Gemeindeleben mitreden zu können.

Ich halte dies auch in der Richtung für berechtigt, weil man doch sachlich sagen muß, daß derjenige, welcher nur kürzere Zeit in der Gemeinde sich aufhält und dann wieder weiterziehen will, kein richtiges Interesse daran haben kann, was im

ii. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 9. Periode 1905.

71

Gemeindausschuß vorgeht, ebensowenig als an der Wahl des Gemeindausschusses.

Wenn ich weiter aushole und frage, was die Geschichte hierin zeigt, so kann ich bemerken, daß das Gemeindegesetz vom Jahre 1849 diesbezüglich folgendes sagt:

Damals galt als wahlberechtigt nur der Bürger der Gemeinde, nicht einmal der Heimatberechtigte und mit Ministerialverordnung vom Jahre 1850 wurde auch noch bei den Bürgern

eine Einschränkung getroffen, indem nur jenen Bürgern das Wahlrecht belassen wurde, welche an direkter Steuer wenigstens einen Gulden Konventionsmünze entrichteten. Also damals hatten die Heimatsberechtigten, wenn sie noch soviel Steuern zahlten, kein Wahlrecht. In der weiteren Entwicklung der Gemeindewahlordnungen wurde das Wahlrecht im Jahre 1864 ausgedehnt und den Bürgern und Heimatsberechtigten, soweit sie eine direkte Steuer zahlten, eingeräumt.

Also auch damals, wo das Wahlrecht auf Steuerzahlung, Interessenvertretung beruhte, wurde ein Unterschied gemacht zwischen den heimatberechtigten Gemeindemitgliedern und jenen nach § 6, Absatz 3, der Gemeindeordnung, also den nichtheimatberechtigten Steuerzahlern, für welche letztere ein Zensus von zwei Gulden festgesetzt wurde. In jener Zeit war diese Tendenz viel unverständlicher, wo das Wahlrecht noch auf den Steuern fußte. Sachlich ist es dennoch auch heute, wo sich das Wahlrecht auf das persönliche Moment gründet, gerechtfertigt, daß für das Wahlrecht eine Seßhaftigkeit vorgeschrieben wird.

Noch etwas ist zu erwähnen, worauf auch der Landes - Ausschuß bei Ausarbeitung der neuen Gemeindewahlordnung Rücksicht nehmen wird. Es heißt in den Anträgen, daß die Wahlberechtigten in der Gemeinde wohnen sollen. Ich kann mir aber denken, daß besonders in Städten, wo die Grenzen beschränkt sind, Gemeindeglieder, Heimatsberechtigte solcher Städte nicht in denselben, sondern in deren Nähe wohnen und für diese könnte vielleicht eine Ausnahme geschaffen werden, eine ähnliche Ausnahme, wie sie heute die Gemeindewahlordnung statuiert bezüglich der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand.

Vielleicht könnte dieser Begriff näher (auf 1 bis 2 km des Umkreises) präzisiert werden.

Ich wollte damit andeuten, daß diese Ausnahmen bei der Ausarbeitung des Gesetzes zu berücksichtigen sind und eigentlich nur den Bestand der Regel klar zum Ausdruck bringen.

Nun handelt es sich noch um die Seßhaftigkeit als Bedingung des Wahlrechtes für den Landtag.

Diesbezüglich haben die Herren gesehen, daß die Anträge des Landes-Ausschusses und des Gemeindeausschusses nicht ganz konform sind. Der Landes-Ausschuß hat hierfür denselben Antrag gestellt, wie für das Gemeindewahlrecht, lautend auf eine fünfjährige Seßhaftigkeit in der Gemeinde. Der Gemeindeausschuß aber hat gesagt, derjenige, welcher in den Landtag wählen darf, soll fünf Jahre im Lande gewohnt haben und davon eine gewisse vom Landes-Ausschuß festzusetzende Zeit in der Gemeinde des Wahlortes. Das ist vielleicht der am wenigsten

präzise von alleit Anträgen.

Im allgemeinen steht der Gemeindeausschuß auf einem Standpunkt, den ich schon bei der Gemeindewahlordnung auseinandergesetzt habe, nämlich dem, daß die Vorarlberger eine andere Stellung bekommen sollen, als die Nichtvorarlberger.

Ich möchte diesen Punkt genau präzisiert wissen. Ich bin der Meinung, man soll Bestimmungen aufnehmen, daß jene männlichen Personen, welche sonst das Wahlrecht haben und in einer Gemeinde des Landes heimatsberechtigt sind, dort wählen sollen, wo sie zur Zeit der Wahl ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ähnlich wie es in unserem Staate ist, wo die Staatsangehörigkeit nur jene besitzen, die in einer Gemeinde der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder das Heimatrecht haben. Bei den Nichtvorarlbergern, die also in keiner Gemeinde des Landes ein Heimatsrecht besitzen, halte ich dafür, daß es gerecht ist, wenn man eine fünfjährige Anwesenheit im Lande und eine kürzere Seßhaftigkeit in der Gemeinde des Wahlortes verlangt, indem man jedoch, wenn der Wähler zur Zeit der Ausschreibung der Wahl nicht mehr in jener Gemeinde anwesend ist, wo er sich früher längere Zeit aufgehalten hatte, auf jene Gemeinde zurückgreifen könnte.

Ich sage, das Land Vorarlberg den Vorarlbergern; daher sollen zunächst nur Vorarlberger, die in einer Gemeinde des Landes heimatsberechtigt sind, das Wahlrecht in den Landtag besitzen. Wenn man aber noch weiter geht und auch jenen das Wahlrecht einräumt, die nur fünf Jahre im Lande

§2

11. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 9. Periode 1906.

wohnten, so geht man da über das obige Prinzip hinaus. Hiefür findet man auch in anderen Ländern Beispiele, die allerdings konservativer sind, als der Gemeindeausschuß mit seinen Vorschlägen.

Wenn wir unsere Nachbarstaaten betrachten, Bayern, Württemberg, Baden, so werden die Herren wissen, daß dort für den Landtag in Bayern nur die Bayern, für den in Baden nur die Badenser u. s. w. das Wahlrecht haben und daß es dort nicht gestattet ist, daß z. B. in Bayern Badenser, Württemberger oder gar Preußen wählen. Und dort ist die Erwerbung des Heimatsrechtes, der Gemeindebürgerschaft jetzt an dieselbe Bedingung geknüpft wie bei uns, nämlich an den Aufenthalt durch 10 Jahre.

Wir aber gehen diesbezüglich weiter und sind nicht so konsequent wie unsere Nachbarstaaten, indem wir nicht nur den eigentlichen Vorarlbergern

das Wahlrecht in den Landtag zugestehen, sondern unter gewissen Bedingungen auch Nichtvorarlbergern. Endlich möchte ich noch kurz über ein Prinzip sprechen, das sich der Gemeindeausschuß gestellt, nämlich über die Wahlpflicht.

Ich habe die innerste Überzeugung, daß die Wahlpflicht mit dem Wahlsystem, das wir einführen wollen, innig zusammenhängt. Bei der Verhältniswahl will man ja zum Ausdruck bringen, daß die Wahl ein Spiegelbild abgebe, in welchem Stärkeverhältnis die einzelnen Parteien im Wahlkreis vorhanden sind. Um das zur Durchführung zu bringen, ist es notwendig, daß alle Wähler an der Urne erscheinen. Sonst ist eben die Verhältniswahl keine Verhältniswahl. Die Wahlpflicht ist hier auch moralisch viel gerechtfertigter, als sie es gewesen wäre bei der Interessenvertretung. Wenn sie daran denken, daß bisher die Steuervorschreibung galt, und z. B. einer für ein Haus, das vor drei Jahren abgebrannt ist, keine Steuer mehr zahlt, aber dennoch auf Grund dieses früher besessenen Hauses das Wahlrecht vielleicht doch noch ausübt, oder wenn die Steuervorschreibung auf einer ganz unrichtigen, nur zu Wahlzwecken gemachten Fassung beruhte, so wäre es doch nicht moralisch, ihn zum Wählen zu verpflichten.

Wenn man aber jetzt das Wahlrecht auf die Würde des Mannes, seine Stellung in Staat, Land und Gemeinde stützt, so ist das etwas ganz anderes, und bei der Anwendung der Verhältniswahl ist es

zu deren strikten Durchführung notwendig, die Wahlpflicht zu statuieren.

Im Gemeindeausschuß ist noch hervorgehoben worden, daß dann, wenn die Gemeinde- und Landtagswahlordnung in diesem Sinne geändert werden, auch die Gemeinde- und Landesordnung eine Änderung erfahren müsse. Ich füge dies nur bei, damit es niemand einfällt zu sagen, der Gemeindeausschuß habe es übersehen, diesbezüglich einen Antrag zu stellen. Der Gemeindeausschuß hielt dies für selbstverständlich und daher für unnötig, einen Antrag zu stellen.

Ich schließe mit den Worten: die Vorschläge des Gemeindeausschusses auf eine Änderung der Gemeinde- und Landtagswahlordnung sind nach meiner innersten Überzeugung fortschrittlich, modern, den Verhältnissen des Landes angepaßt und die Verhältniswahl ist die denkbar gerechteste.

Ich möchte die Herren bitten, auf die Spezialdebatte der vom Gemeindeausschuß gestellten Anträge einzugehen. (Lebhafte Bravorufe.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und Anträge des Gemeindeausschusses die

Debatte. Zunächst hat das Wort Herr Abg. Thurnher.

Thurnher: Während meiner nun schon nahezu 40 jährigen politischen Tätigkeit bin ich stets ein Gegner des Wahlkörpersystems und des Wahlzensus gewesen. Zahlreiche in diesem hohen Hause eingebrachte Anträge, erstattete Berichte und gehaltene Reden sind sprechende Zeugnisse dafür. Die dem hohen Hause nun vorgelegten Grundzüge zu der Reform der Gemeinde- und Landtagswahlordnung entsprechen vollkommen meinen Anschauungen. Ich begrüße dieselben und werde mit Befriedigung für dieselben eintreten und zwar umso lieber, weil durch die Einführung der Verhältniswahl die Interessen aller Parteien in hinreichender Weise gewahrt und geschützt werden. Ich habe die Befürchtung nicht, daß durch die Auflassung des Wahlkörpersystems die Interessen der höher Besteuernten leiden werden. Die Reichen wissen ihre Interessen bei allen Wahlsystemen zu wahren. Ich habe bereits im Jahre 1882 bei einer Verhandlung über die Wahlreform darauf hingewiesen, daß die wenigen Bemittelten mit vielerlei Fäden, goldenen, papierenen und andern, an die Reichen gekettet sind und die mehr

11, Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 9. Periode 1905.

73

Bemittelten Einfluß genug ausüben können, um ihre Interessen zu schützen und zu wahren. Es ist ferner, in Vorarlberg wenigstens, eine unbestrittene Tatsache, daß in der Regel die Vertreter des dritten Wahlkörpers vielmehr für die Sparsamkeit im Gemeindehaushalte eingetreten sind, als es bei den Vertretern der höheren Wahlkörper der Fall war. Ich habe selbst durch mehrere Jahrzehnte als Vertreter des dritten Wahlkörpers fungiert und kann mich heute noch mit Befriedigung erinnern, daß ich und meine damaligen Kollegen stets für weise Sparsamkeit und Einschränkung in der Gemeinde eingetreten sind. Das Wahlkörpersystem ist ein fremdes, uns gleichsam aufgepfropftes Reis, das in Vorarlberg nie volkstümlich werden konnte und bisher immer als ein vorläufig nicht abwendbares Übel angesehen und betrachtet wurde.

Unsere Vorahnen wußten von diesem liberalen Treibhausgewächse nichts. Die Gemeinden befanden sich damals, als noch kein Unterschied in den Wahlrechten der Gemeindeglieder bestand, gut, und, wenn heute soviele Gemeinden unter der Last der Schulden und der Höhe der Steuern seufzen und von denselben nahezu erdrückt werden, so ist nach meiner innigen, wenn auch nicht maßgebenden Meinung nicht in letzter Linie das Wahlkörpersystem beziehungsweise die aus demselben hervorgegangenen, den Verhältnissen und den Bedürfnissen der Gemeinde nicht immer entsprechenden Vertretungen

derselben schuld. Unsere Nachbarländer, die Schweiz, Bayern, Württemberg u. s. w. kennen das Wahlkörpersystem auch nicht und dennoch blühen die dortigen Gemeinwesen vielleicht besser als bei uns. Es wird in unseren Gemeinden sich gewiß ein freieres, frischeres und gedeihlicheres Leben und Wirken auf den verschiedensten Gebieten entfalten, wenn das Wahlkörpersystem fällt und an dessen Stelle das gewiß gerechte Proportional-Wahlssystem tritt. Aus diesen Gründen begrüße ich die vorliegenden Grundzüge zur Reform der Gemeinde- und Landtags-Wahlordnung und werde mit Vergnügen für dieselben stimmen. (Beifall.)

Loser: Hohes Haus! Als wir vor Jahresfrist den Landes-Ausschuß, nachdem wir die Grundzüge für eine zu schaffende Gemeindevahlordnung beraten hatten, beauftragten, eine solche auszuarbeiten, da dachten - ich glaube es sagen zu dürfen - vielleicht wenige oder gar niemand von uns daran,

daß der Landes-Ausschuß schon nach einem Jahre mit einem so weit ausgreifenden Plane an die Landesvertretung herantreten werde. Damals wurde der Landes-Ausschuß beauftragt, dem Landtage bei der nächsten Tagung die diesbezüglichen Vorschläge und Anträge zu unterbreiten und nun hat uns der Landes-Ausschuß solche Vorschläge beziehungsweise Grundzüge zur Schaffung einer Gemeinde- und Landtagswahlordnung unterbreitet, welche, mit entsprechenden Kautelen versehen, nichts anderes bedeuten, als die Einführung des allgemeinen, direkten Wahlrechtes in Bezug auf die Gemeinde- und Landtagswahlen.

Ich begrüße ebenfalls, wie meine geehrten Herren Vorredner, die ausgezeichneten Ausführungen des Herrn Berichterstatters, die er dem Berichte noch mündlich beigefügt hat, sowie die Anträge des Gemeindeausschusses. Ich begrüße sie aus dem Grunde, weil die Ausdehnung des Wahlrechtes unserem Programme entspricht, weil ich die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes für berechtigt erachte und ganz besonders, weil ich der Überzeugung bin, daß bei uns in Vorarlberg für die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes die Voraussetzungen vollständig gegeben sind. Wir wissen alle und brauchen es nicht besonders zu betonen, daß dormalen in unserem Lande Vorarlberg weite Bevölkerungskreise in Bezug auf Gemeindevahlen gar kein Wahlrecht und in Bezug auf die Landtagswahl gegenüber der anderen Wählerschaft nur ein beschränktes, verkürztes Wahlrecht in der allgemeinen Wählerklasse besitzen. Das soll in Zukunft anders werden und, wenn es gelingt, in diesem zu schaffenden Gesetze jene Grundzüge, die heute aufgestellt worden sind, in vollem Umfange zur Geltung zu bringen, so glaube ich sagen zu dürfen, daß wir uns bezüglich des Wahlrechtes auf den modernsten und fortschrittlichen Standpunkt stellen. Das Land Vorarlberg, das von unseren politischen Gegnern in und außerhalb des Landes bisweilen als das

schwärzeste Land der Monarchie bezeichnet wird, stellt sich bezüglich der Wahlrechtserweiterung an die Spitze sämtlicher Kronländer Österreichs einschließlich jener, welche unter sogenannter freiheitlicher Verwaltung stehen. Das eine begrüße ich insbesondere heute schon lebhaft, daß mit dem Inslebentreten eines solches Wahlgesetzes auch jene Form der Interessenvertretung verschwindet - wie es von den Herren Vorrednern auseinandergesetzt wurde - jene Form der Interessenvertretung, die

74

11. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 9. Periode 1905.

eben im Wahlkörpersystem für die Gemeinde und in der allgemeinen Wählerklasse für den Landtag ihren Ausdruck findet, jene Form der Interessenvertretung, der, wenn sie verschwindet, gewiß nicht viele Tränen nachgeweint werden. Was ferner bei diesen Grundzügen von besonderer Bedeutung ist, ist selbstverständlich die Einführung der Verhältniswahl. Mit der Einführung derselben verschwindet auch das sogenannte Majoritätsprinzip, ein Prinzip, das von vielen als höchst ungerecht, von manchen sogar als brutal bezeichnet wird und das wohl nicht mit Unrecht. Auf Grund dieses Majoritätsprinzipes ist es bekanntlich möglich, daß ganze Wählerkreise, ganze Parteien, die bei Wahlen in die öffentlichen Vertretungskörper in Bezug auf Zahl ihren politischen Gegnern nahezu gleichkommen und ihnen an Fähigkeit und ehrlichem Wollen nicht nachstehen, von der Mitwirkung in den öffentlichen Vertretungskörpern vollständig ausgeschlossen sind. Dieses Prinzip ist umsomehr ungerecht, wenn man weiß, wie es bei Wahlkämpfen zugeht, auf welche Art und Weise und unter Anwendung welcher Mittel eine solche Majorität vielfach zustande kommt, was wahrzunehmen man in vielen größeren Orten hinreichend Gelegenheit hatte. Während der kurzen Zeit, als diese Grundzüge im Hause beraten, respektive dem Gemeindeausschusse zur Beratung zugewiesen wurden und besonders in den letzten 14 Tagen hatte man die Wahrnehmung machen können, daß die Bevölkerung oder wenigstens weite Kreise derselben mit dieser Reform, wie sie geplant ist, vollständig einverstanden sind und mit derselben lebhaft sympathisieren. Es wird allerdings auch Kreise geben, sogar Parteien, die verschiedenes auszustellen haben werden. Wenn man die Parteipresse in der letzten Zeit einigermaßen verfolgt hat, kann man das wahrnehmen. Es gibt eben Parteien, denen das beste Wahlgesetz nicht viel nützen würde, weil es ihnen nicht an einem Wahlgesetz, sondern weil es ihnen an Wählern fehlt. Sonst aber glaube ich, wird der Großteil der Bevölkerung dieser Reform zustimmen, besonders dann noch vielmehr, wenn einmal die Grundzüge in Gesetzesform gekleidet sind und in der Gemeinde bei den Wahlen ihre praktische Verwendung finden.

Die Bevölkerung wird es begrüßen, wenn die Landesvertretung beschließt, ein veraltetes, überlebtes, mit verschiedenen Gebrechen und Mängeln behaftetes Wahlgesetz in Bezug auf Gemeinde und Land zu

beseitigen und an dessen Stelle ein neues, modernes, dem Zuge unserer demokratischen Zeit entsprechendes Wahlgesetz zu stellen und, daß dieses Gesetz recht bald und im Sinne dieser Grundzüge zustande kommen möge, das wünsche ich von ganzem Herzen. (Bravorufe.)

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? -

Regierungsvertreter: Die Fassung der Anträge des landtäglichen Gemeindeausschusses überhebt mich der Verpflichtung, beim gegenwärtigen Stande der Angelegenheit irgend welche Stellungnahme der Regierung zu markieren, da der Landes-Ausschuß erst beauftragt werden soll, den dargelegten Prinzipien die zur eingehenden Verhandlung nötige greifbare Form zu geben und auf Grundlage eines konkreten Entwurfs mit der Regierung in Fühlung und Erörterung zu treten.

Mit dem Vorschlage der Verhältniswahl, noch mehr aber mit dem Vorschlage der aktiven Wahlpflicht, welche Sie als zeitgemäße Ergänzung der teilweise schon bestehenden passiven Wahlpflicht ansehen, betreten Sie ganz neue Bahnen und ich kann Ihnen meine Herren, ohne im geringsten dem vorgreifen zu wollen, was die k. k. Regierung im Laufe der Verhandlungen mit dem Landes-Ausschusse als ihren Standpunkt entwickeln wird, nur soviel sagen, daß man an den maßgebenden Stellen Ihre Reformanträge mit großem Interesse studieren und prüfen wird.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? -

Kohler: Hohes Haus! Wir haben hier die Grundzüge zunächst für eine Gemeindewahlordnung vor uns und ich glaube es der Sache schuldig zu sein, daß ich mir wenigstens ein paar Bemerkungen zu diesen Grundzügen erlaube. Meine Ansichten über Wahlen sind dem hohen Hause hinlänglich bekannt und ich brauche daher auf dieselben hier nicht einzugehen. Die Wahlreformfrage steht einmal heute auf der Tagesordnung und es ist nur sonderbar, daß während man sich auf der einen Seite bemüht, durch verbesserte Wahlordnungen Körperschaften zustande zu bringen, auf der anderen Seite gerade in unserer Zeit die rohe Gewalt in Form der

11. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 9. Periode 1905.

Obstruktion die Tätigkeit dieser Körperschaften wieder aufhebt. Aber wir sind nun einmal in dieser Zeit. Wohin wir damit treiben, wird die Zukunft lehren. Ich muß aufrichtig sagen, - die Herren wissen es ja alle - niemand ist heute mit der Gemeindewahlordnung unseres Landes zufrieden und man hat vollen Grund dazu. Dieselbe ist nicht nur veraltet, sondern sie hat auch eine Menge von Einrichtungen, wie zum Beispiel das Vollmachtenwesen, welche wohl nach unser aller Überzeugung beseitigt werden müssen; darin sind wir einig. Ich möchte nur einen Punkt mit einigen Worten berühren und zwar einzig auf Grund persönlicher Erfahrungen. Ich stehe bereits nicht weniger als 42 Jahre insoweit im praktischen, politischen Leben, daß ich bei Gemeindewahlen mitzuwirken berufen war. Zufälligerweise hatte ich auch während der ganzen Zeit Stimme im sogenannten ersten Wahlkörper und ich glaube, daß nicht eine einzige Wahl vorübergegangen, bei der es nicht etwas belebt hergegangen ist. Ich glaube daher, mir einige Erfahrung auf diesem Gebiete zutrauen und sagen zu dürfen, daß insbesondere unser Wahlkörpersystem nach meinem Urteile nie günstig gewirkt hat. Über diesen Punkt sind die Erfahrungen vor vier Jahrzehnten und heute bei mir ganz dieselben geblieben.

Ich kann mich da ähnlich ausdrücken, wie meine geehrten Herren Vorredner. Ich habe mich mit dem Wahlkörpersystem nie befreundet können, obwohl ich nicht zu den Zurückgesetzten gehörte. Wir können das Wahlkörpersystem als Ergebnis seiner Entstehungszeit begreifen. Eine ganz atomisierte Gesellschaft, wie sie damals bestand und wie sie aus den revolutionären Stürmen hervorgegangen, suchte man zu organisieren und man glaubte Gründe zu haben, gerade die besitzende Klasse als konservatives Element betrachten zu dürfen. Ich glaube, nur der damaligen Zeitströmung verdankt dieses Wahlkörpersystem sein Entstehen. Es war aber ein großer Irrtum, wenn man glaubte, daß die mehr oder weniger besitzenden Klassen verschiedene und entgegenstehende Interessen hätten. Das ist eine absolut falsche Auffassung. Die Interessen der weniger Besitzenden und die Interessen der mehr Besitzenden sind in Bezug auf unser Gemeindeleben vollständig gleich. Man hat nur eine künstliche Einteilung damit geschaffen und es ist zu bedauern, daß diese Einteilung sozial ungünstig auf die Bevölkerung gewirkt hat und

wirken mußte. Selbst in bewegten Wahlkämpfen haben wir unsere Einteilung in Wahlkörper tatsächlich nie beachtet. Regelmäßig wählen ja die sogenannten großen Wahlkörper ihre Vertreter nicht aus sich, (Sehr richtig!) sondern aus einem höheren Wahlkörper, man sucht sich eben nur Männer, betten man das Vertrauen schenkt. Umgekehrt weiß ich auch nie, daß der erste Wahlkörper absichtlich seine Vertreter aus seinen Mitgliedern wählte, sondern er hat einfach unter den Männern solche herausgesucht,

denen er nach Charakter und Grundsätzen
das Wohl der Gemeinde anvertrauen zu können
glaubte.

So kann ich auf Grund meiner langen Erfahrungen
und weil ich das Schicksal hatte, immer
bedeutend beteiligt zu sein und wenig ruhige Wahlen
mitgemacht zu haben, bestätigen, daß unser Wahlkörpersystem
stets mehr ungünstig als günstig gewirkt
hat; es ist ein durch dieses System uns anerzogenes
Vorurteil, wenn wir glauben, wir müßten in den
Wahlkörpern Interessen der höher Besteuernten schützen.
Ich begrüße daher diese Änderung in der Vorlage
von Herzen und ich glaube aus diesen und den
vom Herrn Berichterstatter angeführten Gründen
wird in dieser Beziehung die hohe Regierung dem
Lande Vorarlberg das Vertrauen schenken und die
Überzeugung gewinnen, daß wir diese Einteilung
der Wähler nicht brauchen und aus dem Gemeindeleben
entfernt wünschen müssen.

Nur diesen einzigen Punkt glaubte ich berühren
zu müssen. Über die anderen Fragen werden wir
uns aussprechen können, wenn die volle Arbeit,
die nicht so leicht und schnell zustande kommen wird,
einmal vorliegt. Ein paar Punkte möchte ich auch
noch erwähnen, die bei der kommenden Ausarbeitung
der vorliegenden Grundzüge in Erwägung gezogen
werden dürften und die in den Grundzügen selbst
nicht ausgesprochen sind. Der Landes-Ausschuß
soll nämlich erwägen, ob es nicht auch im Interesse
der Gemeindeverwaltungen läge, die Zahl der Vertreter
in unseren Ausschüssen kleiner statt größer
zu machen. Wer im Gemeindeleben bewandert ist,
wird sagen müssen, daß es nicht gut ist, wenn wir
eine so große Anzahl von Vertretern haben. Das
ist auch erklärlich. Denn je größer die Zahl der
Vertreter ist, desto weniger lastet das Gewicht der
Verantwortung auf dem einzelnen. Wir könnten
in dieser Hinsicht von der benachbarten Schweiz
lernen, die doch gewiß Sinn für Freiheit und

76

11. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 9. Periode 1905.

geordnetes Gemeindeleben hat. Ich glaube wir
werden durchwegs kaum die Hälfte der Zahl von
Vertretern der Gemeinde in der Schweiz sehen und
trotzdem wird man nicht behaupten können, daß
das Gemeinwesen schlecht verwaltet werde. Ähnlich
auch bei unseren süddeutschen Nachbarn. Ein anderer
Punkt wäre auch noch tu Erwägung zu ziehen,
nämlich die Dauer der Wahlperiode. Wir haben
wahrscheinlich mit unserer dreijährigen Periode die
kürzeste Periode unter allen europäischen Völkern.
Diesen Punkt möge der Landes-Ausschuß auch
reiflich in Erwägung ziehen. Endlich könnten wir
noch eines von unsern Nachbarn lernen, was sich
mit unserem System möglicherweise sehr gut vereinen

ließe, daß wir nämlich unsere Vorstehungen nicht durch den Körper des Ausschusses, sondern direkt durch die Bevölkerung wählen lassen. Es würde die Stellung eines Gemeindevorstehers klarer und wirksamer machen. Dies spreche ich nur aus, damit der Landes-Ausschuß vielleicht doch sich entschieße, diese Punkte, welche tu den Grundzügen nicht berührt sind, noch reiflich zu erwägen. Was schließlich das System der Verhältniswahl anbelangt, muß ich aufrichtig bekennen, daß mir die Sache ganz neu ist, aber sie berührt mich insoweit sehr angenehm, weil ich finde, daß mit der Verhältniswahl das an sich materialistische Prinzip der Majorität gemäßigt, wenn auch nicht ganz beseitigt wird. Aus diesem Grunde bin ich auch für die Verhältniswahl mit meiner ganzen Sympathie. Ob sich die Sache praktisch eben so gut durchführen lassen wird, wie sie uns prinzipiell gefällt, müssen wir der Zukunft überlassen. Ich hoffe das Beste und bannt schließe ich. (Beifall.)

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? -

Ölz: Ich hätte nur ein Wort zu sagen. Sie erinnern sich noch, daß mir tut Vorjahre eigentlich meine Aufgabe abgenommen worden ist, weil ich es nicht fertig brachte, eine Gemeindevahlordnung zu schaffen, wozu ich vom Komitee damals den Auftrag bekommen hatte. Mein Herr Nachbar, der über meine Untätigkeit etwas aufgebracht war, hat mich tut Hause öffentlich zur Rede gestellt. Ich habe damals erklärt, daß es mir trotz meines guten Willens nicht möglich gewesen sei, eine Gemeindevahlordnung zu schaffen, oder vielmehr eine dies-

bezügliche Vorlage zu unterbreiten, die meinem Auftrage entspräche. Ich will aber nicht auf Einzelheiten eingehen. Verschiedene Umstände haben mich dazu veranlaßt. Ganz besonders hat mich damals der Gedanke an den Proporz geplatzt. Man hat wohl damals etwas geschmolzt über meinen Ausspruch, daß ich dem Proporz freundlich sei; heute konstatiere ich mit Vergnügen, daß mehr oder weniger alle Herren diesem Gedanken auch hold geworden sind; daß ich der Sache mit Vergnügen zustimme, werden Sie von selbst begreifen.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort ergreift, ist die Debatte geschlossen.

Hat der Herr Berichterstatter noch eine Bemerkung zu machen? -

(Abg. Fink verneint.)

Dann können wir zur Abstimmung schreiten. Es liegen zwei Anträge vor, die selbstverständlich getrennt zur Abstimmung gelangen müssen, weil jeder etwas Verschiedenes enthält. Der erste derselben

betrifft die Reform der Gemeindewahlordnung, der andere die Reform der Landtagswahlordnung. Bevor wir zur Abstimmung schreiten, möchte ich bemerken, daß ich in dieser wichtigen Angelegenheit, die das ganze Land interessiert, von der mir laut Geschäftsordnung zustehenden Befugnis Gebrauch machen und ebenfalls an der Abstimmung teilnehmen werde, indem ich für die Anträge des Gemeindeausschusses stimmen werde.

Ich ersuche nun jene Herren, welche dem ersten Antrage des Gemeindeausschusses bezüglich der Grundzüge einer Gemeindewahlordnung ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Der Antrag ist einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Ebenso bitte ich jene Herren, welche dem zweiten Antrage des Gemeindeausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zu den Gegenständen 3. bis inklusive 7. unserer Tagesordnung nämlich zu den Berichten in Stickereiangelegenheiten und zwar: Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Verwendung des für das Jahr 1904 bewilligten Landesbeitrages für den Stickerei-Wanderunterricht. Dann

11. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 9. Periode 1905.

77

der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend den Landesbeitrag für den Stickerei-Wanderunterricht und Schülerunterstützungen an der k. k. Fachschule in Dornbirn, der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Eingabe der Stickerei-Genossenschaft in Lustenau um Gewährung einer Subvention zur Bestreitung der Kosten des Fachunterrichtes. Ferner der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch des Verbandes der Stickereigenossenschaften Vorarlbergs um eine Subvention für das Jahr 1905 und endlich Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die bisherige Verwendung des Landesbeitrages für den Stickerei-Wanderunterricht im Jahre 1905. Ich habe bereits das letztmal bei Bestimmung der Tagesordnung die Bemerkung gemacht, daß ich diese sämtlichen Berichte unter einen in Verhandlung ziehen werde. Ich werde also zunächst

über alle 5 Berichte die Generaldebatte eröffnen. Nach Durchführung derselben wird wiederum über jeden einzelnen Bericht und die in denselben gestellten Anträge die Spezialdebatte eröffnet werden und, wenn diese durchgeführt ist, werde ich zur Abstimmung schreiten. Berichterstatter für diese 5 Gegenstände ist der Herr Abg. Dr. Drexel; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Drexel: Hohes Haus! Seitdem wir vor Jahresfrist uns mit Stickereiangelegenheiten beschäftigt haben, hat dieser weit verbreitete Industriezweig in unserem Lande gute und schlechte Zeiten gesehen, Zeiten, die so schlecht waren, daß mancher Sticker gezwungen wurde, die Maschine leer stehen zu lassen und auf einem anderen Gebiete sein Brot zu suchen, während heute besonders der Sticker auf der Handmaschine einen guten Taglohn verdient und, wenn die schlechten Zeiten einen starken Rückschlag für das Land bedeuteten, so hatten sie doch den einen Vorteil, daß die bedenklich wachsende Konkurrenz, welche durch die beständige Neuanschaffung von Maschinen entstand, einen Stillstand erfuhr, indem überall beobachtet werden konnte, daß mit der Neueinrichtung von Betrieben vollständig aufgehört wurde. Zur Zeit geht die Stickerei wieder gut und es ist für den Landtag sehr erfreulich, daß

er unter diesen günstigen Umständen die Beratung über die Unterstützung der Stickerei pflegen kann. Es handelt sich um 5 Anträge und die zu denselben gehörenden Berichte. Der erste Bericht enthält die Verwendung des Landesbeitrages pro 1904 mit folgendem Antrag:

(Liest Antrag aus Beilage 39.)

Der zweite Bericht enthält folgende zwei Anträge:

(Liest Anträge aus Beilage 37.)

Der dritte Bericht betreffend die Eingabe der Stickereigenossenschaft in Lustenau enthält folgenden Antrag:

(Liest Antrag aus Beilage 38.)

Diesem folgt der Bericht über das Gesuch des Verbandes der Stickereigenossenschaften Vorarlbergs um eine Subvention mit folgendem Antrage:

(Liest Antrag aus Beilage 36.)

Und endlich der Bericht über die bisherige Verwendung des Landesbeitrages für den Wanderunterricht mit folgenden zwei Anträgen:

(Liest die Anträge aus Beilage 40.)

Landeshauptmann: Ich eröffne also über sämtliche Berichte und Anträge die Generaldebatte. Zu derselben hat sich der Herr Abg. Amann schon vor der Sitzung zum Worte gemeldet; ich erteile ihm dasselbe.

Amann: Hohes Haus! Es freut mich, daß der volkswirtschaftliche Ausschuß auch heuer wieder dem Industriezweig der Stickerei bereitwillig entgegenkommt. Zweck und wesentlicher Inhalt der vorliegenden Anträge sind gewiß ein Beweis für das große Interesse gegenüber diesem wichtigen Erwerbszweig unseres Heimatlandes. Daher kann ich den Antrag betreffs des Gesuches der Stickereigenossenschaft nur wärmstens befürworten. Der Verein hat seine Gelder für sehr gute Zwecke verwendet; vornehmlich sind es die Fachvereine gewesen, die von ihm bedeutend subventioniert wurden und dadurch in die Lage versetzt waren, recht Tüchtiges zu leisten und viel zur Ausbildung der Sticker beizutragen. Eine Unterstützung der Stickereigenossenschaft vonseite des Landes ist daher sehr willkommen zu heißen, dient sie doch hervorragend dem Wohle der arbeitenden Bevölkerung. Ferners kann ich dem Antrage betreffend den Landesbeitrag für den Stickereiwanderunterricht und

78

11. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 9. Periode 1905.

Schülerunterstützungen meine Zustimmung geben. Der Herr Referent beantragt eine Subvention von 4000 K aus der Landeskassa als Spesenbeitrag für den Wanderunterricht und weitere 600 K für Schülerstipendien. Ein solcher Betrag erscheint sicherlich nicht als eine Gnadenleistung, sondern nur als Forderung zum wenigsten der Billigkeit, wenn nicht der Gerechtigkeit. Aus den Äußerungen des Herrn Hofrates Dr. Müller, die er bei der Fachschulausschußsitzung vom 23. Juni in Dornbirn gemacht hat und aus dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 27. Juli 1905 geht eklatant hervor, mit welcher warmen Interesse die Unterrichtsverwaltung die Dornbirner Fachschule und ihre Interessen verfolgt.

Mit großer Bereitwilligkeit hat die k. k. Unterrichtsverwaltung dem Ansuchen des Fachschulausschusses, das sich auf nicht geringe finanzielle Mehrforderungen bezog, entsprochen. Da darf gewiß auch das Land nicht engherzig eine Subvention zurückweisen, welche die bisherige Höhe nicht übersteigt, die nicht Gehalte staatlicher Lehrer, sondern nur Spesen betrifft, von denen die Regierung erklärt, sie in Anbetracht der sonstigen großen Opfer für die Fachschule nicht mehr auf sich nehmen zu können. Ein solches Entgegenkommen Der Regierung muß sogar ein starkes Motiv sein, um auch auf Seite des Landes die Hand lieber zu öffnen und willig

einen Beitrag zu votieren, dessen Verwendung den ureigensten Interessen unseres Landes zukommt, selbst wenn dies durch die Vermittlung einer staatlichen Schule, einer staatlichen Institution geschieht.

Der Staat hat die notwendig gewordene Erhöhung der fixen Bezüge für den Fachschulleiter und Werkmeister übernommen, er hat in die Anschaffung von vier weiteren Handmaschinen und einer Schiffflimaschine eingewilligt, er hatte bereits einen Beitrag versprochen für den Neubau, also überall die größte Bereitwilligkeit vonseite des Staates.

Ich glaube, es würde unbillig erscheinen, wenn das Land dafür zurückhaltend würde gegen eine Anstalt seiner Landesinteressen, nachdem es doch sonst in so löblicher und aner kennenswerter Weise allen Bedürfnissen des Volkes zu entsprechen sucht und dem Wohle Vorarlbergs im edelsten Sinne des Wortes seine Kräfte leiht. Es gehört gewiß nicht zur Unmöglichkeit, daß der Staat auch seinerseits sich zurückzöge, falls er wahrnehmen würde.

daß der Landtag der Fachschule wenig Interesse entgegenbrächte.

Wirklich, die Anstellung gesonderter Wanderlehrer nach dem Beispiele Lustenaus in den einzelnen Bezirken des Landes, die sich bei staatlicher Subventionsverkürzung als notwendig ergeben würde, dürfte dem Lande gewiß noch viel kostspieliger werden. Müßte man überall, wie es in Lustenau geschieht, je 1200 K Unterstützung verausgaben, so bedeutete dies für das Land eine weit größere Last. Gerade dieser Gedanke sollte meiner Anschauung nach ernstlich erwogen werden, um dem Antrag die Zustimmung nicht zu versagen.

Man könnte vielleicht einwenden, daß die Bezüge, um die es sich handelt, hoch genug seien und daß infolge dessen eine geringere Subvention auch genügend wäre. Zur diesbezüglichen Entgegnung verweise ich nun auf die Gehalte und Remunerationen in der Schweiz, besonders aber auf den Umstand, daß bei der letzten Ausschreibung einer Werkmeisterstelle von zirka 8 Kompetenten überhaupt nur zwei als fähig befunden wurden. Hätte man es hier mit besonders bevorzugten Stellen zu tun, die zufolge Gehalt und Spesenersatz besondere finanzielle Begünstigungen besitzen würden, so wäre sicher der Wettbewerb ein anderer gewesen. Gerade die angedeutete Tatsache neben dem Hinweise auf die teureren Lebensverhältnisse für den Mann, der immer seinen Aufenthaltsort wechseln muß, enthebt mich einer längeren Auseinandersetzung zwecks Begründung der im Sinne der k. k. Unterrichtsverwaltung auszuzahlenden Gehalte und Bezüge.

Roch auf einen Umstand hinzuweisen sei mir

gestattet. Bisher mußten die am Wanderunterrichte teilnehmenden Sticker 3 K und die Nachstickerinnen 2 K bezahlen.

In Hinkunft soll diese Gebühr laut Ministerial-Erlaß vom 27. Juli 1905 entfallen. Der Entgang dieser 1500, 2000-2500 K muß natürlich anderweitig gedeckt werden.

Nachdem der Staat schon den weitübertreffenden Löwenanteil übernommen hat, ist der nächste Faktor das Land. Will man eine Rechtfertigung für die Summe von 4000 K, so vergesse man nicht, daß gerade jene 1500-2000 K auch hier mit einbegriffen gedacht werden können.

Das Land hat also die Last der arbeitenden Bevölkerungen übernommen, ein eigentlich sozialer Akt, der dem Landtage ebenso sehr Ehre macht als

11. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 9. Periode 1905.

79

die Notierung der 600 K, die die Unterrichtsverwaltung für Stipendien der Fachschüler wünschte.

Was die Anregung des Berichterstatters betrifft, die dahin geht, darnach zu trachten, daß dem Sticker, welcher die Fachschule besucht, auch ein kleiner Taglohn ausgefolgt werden soll, so kann ich mich mit derselben vollständig einverstanden erklären.

Es ist klar, daß der Sticker, welcher die Fachschule besucht, um sich in seinem Berufe weiter auszubilden, selbst noch Opfer bringen muß; jemeher wir jedoch den Besuchern der Fachschule unter die Arme greifen können, desto mehr wird sich der Besuch der Fachschule heben.

Die Schweiz ist uns diesbezüglich mit gutem Beispiele vorangegangen. In den Fachschulen der Schweiz erhalten die Besucher stets einen Taglohn und ich glaube, daß dieser Umstand ein wesentliches Moment ist, das auch bei uns die Frequenz der Fachschulen erhöhen würde.

Beachten wir also einerseits die besondere Wichtigkeit der Fachschule und des Wanderunterrichtes, über die ich im vergangenen Jahre mehr ausführte, beachten wir, wie es sich um die direkten Interessen des Landes Vorarlberg handelt, beachten wir die notwendig gewordene Erhöhung der Bezüge, andererseits aber das ganz wohlwollende Entgegenkommen der Regierung, so werden wir vom Standpunkte der Billigkeit aus kaum anders können, als den von der Regierung gewünschten Betrag von 4600 K zu bewilligen. Im weiteren bin ich sehr erfreut, den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend die Subvention der Stickereigenossenschaft

in Lustenau unterstützen zu können.
Lustenau hat heute circa 900 Handmaschinen und
100 Schifflimaschinen, ein Wanderlehrer erscheint
daher selbstverständlich geradezu notwendig.

Das Land hat bereits seit einigen Jahren
bedeutende Subventionen für diesen Zweck votiert.
Dieses Jahr wünscht der Antrag die Bewilligung
von 1200 K, also eine Erhöhung des letztjährigen
von 1000 K auf 1200 K. Es ist damit ein
neuerlicher Beweis erbracht, wie der volkswirtschaftliche
Ausschuß nach Möglichkeit die Interessen aller
Stickereikreise wahrzunehmen bestrebt ist. Ich glaube
auch, daß Lustenau mit dieser Unterstützung zufrieden
sein kann, wenn auch der angesucht Betrag nicht
erreicht wird. Ziehen wir in Betracht, daß für
das ganze Land nur zwei Wanderlehrer angestellt

sind, Lustenau aber für sich einen allein besitzt, so
ist die Unterstützung verhältnismäßig ohne Zweifel
eine sehr bedeutende und meiner Anschauung nach
zufriedenstellende.

Zu den Ausführungen des Berichtes des volkswirtschaftlichen
Ausschusses über die Verwendung
des für das Jahr 1904 bewilligten Landesbeitrages
für den Stickerei-Wanderunterricht (Beilage 39)
habe ich folgendes zu bemerken:

Die Minderzahl der Kurse ist begreiflich, wenn
man die tatsächlichen Verhältnisse ins Auge faßt.
Ich will nur ein Beispiel anführen. In einem
Orte wird im Oktober 1905 ein Kurs angemeldet,
derselbe kommt aber erst im Juli 1906 an die
Reihe, der Wanderlehrer wird auf die bestimmte
Zeit dorthin entsendet, der betreffende Einberufer
bringt einfach die angemeldeten Sticker infolge verschiedener
Entschuldigungen nicht zusammen. Da
bleibt dem Wanderlehrer nichts anderes übrig als
unverrichteter Dinge nach Hause zu gehen. Das
kommt im Jahre nicht nur einmal vor, sondern
das kann man häufig erfahren, besonders im Frühling
und Herbst. Dadurch gehen im Laufe des Jahres
Tage und Wochen verloren und gerade aus diesem
Grunde können die gewünschten Kurswochen oft
nicht erreicht werden.

Im übrigen bin ich mit den vorliegenden
Anträgen einverstanden und empfehle dieselben dem
hohen Hause zur Annahme.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das
Wort? -

Aösch: Hohes Haus! Schon durch mehrere
Jahre hindurch wurde die Stickerei vonseite des
Landes besonders gefördert und bedeutende Opfer
zur Hebung und Ausbildung dieses Industriezweiges
gebracht. Dafür wird sich auch das ganze Land
oder doch jene Gemeinden, wo die Stickerei einigermaßen

eingeführt ist, dem hohen Landtage gegenüber zum Danke verpflichtet fühlen. Auch ich meinerseits als Vertreter der größten Industriegemeinde des Landes fühle mich zum Danke verpflichtet, weil vom volkswirtschaftlichen Ausschusse der Antrag gestellt worden ist, daß zur Unterstützung und Erhaltung des Fachlehrers in Lustenau eine Subvention von 1200 K gewährt werden soll, was zwar nicht ganz dem Wunsche der Stickereigenossenschaft entspricht, aber schließlich doch ein

80

11. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 9. Periode 1905.

ansehnlicher Betrag ist; man wird sich auch, wie bereits der Herr Vorredner gesagt hat, mit diesem Beitrage in Lustenau begnügen müssen. Was das Verhältnis zu anderen Wanderlehrern betrifft und was die Ausgabeposten anbelangt, die man zur Unterstützung der anderen Wanderlehrer verwendet, so betrachte ich die Sache etwas anders als der Herr Abg. Amann. Der Wanderlehrer in Lustenau war immer vollauf beschäftigt, weil die Wanderkurse immer fleißig besucht wurden. Also nach dieser Richtung war das Geld in Lustenau mindestens so gut angewendet, als bei den anderen Wanderlehrern. Ich möchte nur dem vorbeugen, daß man ein anderes Jahr die Subvention des Wanderlehres von Lustenau, deshalb weil er nur für Lustenau oa ist, etwa kürze. Sobald der Wanderlehrer von Lustenau die Wanderkurse aufgeben müßte, so würden wir an das Land herantreten, was zur Folge haben würde, daß von der Fachschule in Dornbirn Fachschullehrer nach Lustenau zugeteilt werden müßten, wodurch natürlich dem Staate und Lande noch größere Kosten erwachsen würden. Nachdem der Staat gegenwärtig an Lustenau nichts bezahlt, so zahlt er um so leichter einen Beitrag an die Fachschule. Es ist daher nach meiner Ansicht nicht ungerechtfertigt, wenn die Gemeinde Lustenau, solange sie ihren Fachlehrer selbst unterhält, das Ansuchen an das Land stellt, es möchte ihr der nach den diesjährigen Verhältnissen mindeste Beitrag bewilligt werden. Im übrigen spreche ich dem hohen Landtage für das der Stickerei stets entgegengebrachte Interesse und Wohlwollen meinen Dank aus. Unterstützungsbedürftig wäre der Fachschulunterricht allerdings noch lange und es wäre nur zu wünschen, daß auch die Sticker die Wohltätigkeit dieser Anstalt allgemein würdigen würden. Nur dann wird die Stickerei im Lande Vorarlberg Aussicht haben, sich einmal unabhängig zu machen und sich auf den österreichischen und anderen Märkten mehr Geltung zu verschaffen. Ich bitte also das hohe Haus, den Anträgen des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Zustimmung zu geben.

Landeshauptmann: Wenn in der Generaldebatte

niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, ist dieselbe geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen? -

Es ist dies nicht der Fall.

Wir können also zur Spezialdebatte übergehen und zwar zunächst über den Antrag in Beilage 39, welcher lautet:

(Liest Antrag aus Beilage 39.)

Wer wünscht zu diesem Punkte das Wort zu nehmen? -

Es meldet sich niemand.

Ich schreite daher zur Abstimmung und indem ich bemerke, daß wir noch beschlußfähig sind, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der nächste Punkt der Spezialberatung ist der Antrag in Beilage 37. Der Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses lautet:

(Liest Antrag aus Beilage 37.)

Ich eröffne über diesen Bericht und Antrag die Debatte.

Wenn niemand das Wort zu nehmen wünscht, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem Antrag ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Wir kommen nun zu Beilage 38. Der Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses lautet:

(Liest Antrag aus Beilage 38.)

Ich eröffne über diesen Bericht und Antrag die Debatte.

Es meldet sich abermals niemand, daher schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses, wie ich ihn verlesen habe, ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

In der Reihenfolge käme nun Beilage 36. Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt hier den Antrag:

(Liest Antrag aus Beilage 36.)

Ich eröffne über diesen Bericht und Antrag die Debatte.

Es meldet sich niemand, daher schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche diesem Antrag ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

11. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 9. Periode 1905.

81

Endlich käme noch der in der Beilage 40 behandelte Gegenstand. Der vom volkswirtschaftlichen Ausschuß gestellte Antrag lautet:

(Liest Antrag aus Beilage 40.)

Ich eröffne über diesen Bericht und Antrag die Debatte.

Da niemand sich meldet, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem soeben verlesenen Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Damit wären diese fünf Gegenstände unter einem erledigt und gleichzeitig unsere heutige Tagesordnung erschöpft. Ich habe dem hohen Hause noch mitzuteilen, daß der Petitionsausschuß unmittelbar nach der Haussitzung behufs Verifikation von Berichten zusammentreten wird.

Die nächste Sitzung beraume ich auf morgen vormittag 10 Uhr an mit nachstehender Tagesordnung:

1. Bericht des Finanzausschusses über den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses.

2. Bericht des Finanzausschusses über die Haushaltsrechnung der Landes-Irrenanstalt in Valduna pro 1904 und den Voranschlag pro 1905.

Diese beiden Berichte werden den Herren unmittelbar nach Schluß der Sitzung gemeinsam mit der vervielfältigten Tagesordnung zugestellt werden.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 20 Minuten.)

Druck von J. N. Teutsch in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

11. Sitzung

am 8. November 1905

unter dem Vorsitz des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 21 Abgeordnete. — Abwesend: Hochwft. Bischof Dr. Böbl
und Abgeordneter Scheidbach.

Regierungsvertreter:

Herr F. F. Statthaltereirat Levin Graf Schaffgotsch.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 5 Minuten vormittags.

Landeshauptmann: Ich eröffne die heutige Sitzung und ersuche um Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

(Landrat von Nag verliest daselbe.)

Hat jemand gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung zu erheben? —

Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich dasselbe als genehmigt.

Der Herr Abg. Scheidbach hat mir unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses neuerlich geschrieben, daß es ihm infolge seiner Krankheit, die, wie er selbst mitteilt, sehr schlimmer Natur sei, unmöglich sei, den Verhandlungen im Landtage während dieser Woche beizumohnen und ersucht, ihm für die gegenwärtige Landtagsperiode einen Urlaub zu erteilen. Nachdem wir nur mehr wenige Tage beisammen sind, kann dieser Urlaub auf Grund der Geschäftsordnung auch von mir erteilt

werden. Wir nehmen mit großem Bedauern die schmerzliche Kunde entgegen, daß unser lieber Kollege sehr schwer erkrankt ist und wollen hoffen, daß er sich mit ärztlicher Hilfe bald wieder erholen werde.

Wir kommen zum ersten Punkt der Tagesordnung d. i. der Bericht des Gemeindevorschusses über die Eingabe des katholischen Lehrervereines um Abänderung einiger Bestimmungen des Landesgesetzes vom 28. August 1899, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes. Berichterstatler des Gemeindevorschusses in dieser Angelegenheit ist der Herr Abg. Thurnher. Ich ersuche denselben, das Wort zu ergreifen.

Thurnher: Die vom Landtage in der Session des Jahres 1898 beschlossenen Schulgesetze, die im August des Jahres 1899 die Allerhöchste kaiser-

liche Sanktion erhielten, haben nach den verschiedensten Richtungen zur Hebung und Besserung der Schulverhältnisse im Lande unzweifelhaft beigetragen. Wenn auch angesichts der bestehenden Verhältnisse nicht alles erreicht werden konnte, was die Bevölkerung mit Recht gewünscht hatte, so haben wir doch, indem wir die ärgsten Härten der früheren Gesetze beseitigten, den Bedürfnissen des Landes tunlichst Rechnung trugen und den autonomen Faktoren größeren Einfluß einräumten, eine gewisse Beruhigung der Bevölkerung erzielt. Wir können daher mit voller Befriedigung auf die damaligen Verhandlungen und Beschlüsse zurückblicken. Was die Reformen der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes anbelangt, so wurde damals, als vonseite der beiden Lehrervereine die Eingabe an den hohen Landtag gerichtet wurde, ein wesentlicher Punkt übersehen, nämlich die Versorgung der Witwen und Waisen der Lehrpersonen. Die diesbezüglichen Bestimmungen wurden mit einer einzigen Ausnahme betreffend die Abfindung der Witwen und Waisen der Lehrpersonen fast wörtlich herübergenommen aus dem Gesetze vom 17. Juni 1870. Das vor wenigen Tagen dem hohen Landtage überreichte Gesuch des katholischen Lehrervereins wünscht nun, daß diese Lücke im Gesetze baldigst ausgefüllt werde, damit dadurch für die Hinterbliebenen der Lehrer besser gesorgt werde. Es freut mich, konstatieren zu können, daß es der einmütigen Anschauung der Herren Abgeordneten über die Berechtigung des Gesuches des katholischen Lehrervereines zu danken ist, daß es möglich wurde, schon heute durch den Gemeindeausschuß dem hohen Hause einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, der den im Gesuche ausgesprochenen Wünschen vollständig Rechnung trägt. Die Bevölkerung Vorarlbergs ehrt und achtet brave und pflichtgetreue Lehrer und ist dafür, daß auch für die materielle Lage derselben tunlichst vorgesorgt werde. Die heutige, hoffentlich einstimmige Annahme der vorliegenden Gesetzesnovelle wird für die Lehrer des Landes ein neuer Beweis sein, daß die Landesvertretung mit Wohlwollen gegen sie erfüllt ist; dieses Verhalten des Landtages wird auch ein Ansporn für dieselben sein, ihres wichtigen und aufopferungsvollen Berufes, die ihnen anvertrauten Kinder zeitlicher und ewiger Wohlfahrt zuzuführen, pflichtgetreu zu walten und damit auch den Intentionen der Bevölkerung und der Landesvertretung zu entsprechen. Auf die

einzelnen Punkte des Gesetzes beziehungsweise die Abänderung der verschiedenen Paragraphen will ich nicht eingehen, auch nicht auf jene Änderungen, welche der Gemeindeausschuß noch über den Rahmen des Gesuches hinaus vorgenommen hat, nämlich hinsichtlich der §§ 33 und 52, sondern möchte dem hohen Hause nur empfehlen, in die Spezialdebatte über diesen Gesetzentwurf einzugehen und denselben zum Beschlusse zu erheben.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Gesetzentwurf die Generaldebatte. — Wenn niemand sich zum Worte meldet, gehen wir zur Spezialdebatte über. Nachdem der Gesetzentwurf und Bericht erst ganz kurz in den Händen der Herren Abgeordneten ist, ersuche ich den Herrn Berichtserstatter, den Artikel I und die folgenden Paragraphen zu verlesen. Ich werde nach jedem derselben eine kleine Pause eintreten lassen und, wenn sich niemand zum Worte meldet, denselben für angenommen erklären, ohne speziell darüber abstimmen zu lassen.

Thurnher: (Verliest Artikel I aus Beilage 41 A.)

Landeshauptmann: Wenn keine Einwendung erfolgt, erkläre ich Artikel I für angenommen.

Thurnher: (Verliest § 33.)

Landeshauptmann: Wer wünscht hiezu das Wort? —

Wenn niemand sich meldet, ist § 33 angenommen.

Thurnher: (Verliest § 52.)

Landeshauptmann: Wer wünscht zu diesem Punkte das Wort? —

Wenn niemand sich meldet, erkläre § 52 für angenommen.

Thurnher: (Verliest § 58.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: (Verliest § 59.)

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort? —

Jodok Fink: Der § 59 regelt, wie das hohe Haus soeben gehört hat, die Pensionsansprüche der Lehrpersonen und stellt fest, daß die Lehrer und Lehrerinnen nach 10 zurückgelegten Dienstjahren beziehungsweise im Falle des § 58, Absatz 2, fünf anrechenbaren Dienstjahren eine jährliche Pension von 34 % des anrechenbaren Jahresgehaltes bekommen; diese steigert sich von Jahr zu Jahr um $2\frac{2}{10}$ % bis zum vollendeten 40. Dienstjahre. § 63 regelt die Pensionsansprüche der Witwen und § 66 die Erziehungsbeiträge der Kinder. Nach § 63 gebührt der Witwe, wenn der Lehrer nach dem 10. oder im Sinne des § 58, Absatz 2, fünften Dienstjahr in den Ruhestand tritt, eine Pension, welche mit 40 % des letzten vom Verstorbenen bezogenen Jahresgehaltes, zum mindesten mit 600 K zu berechnen ist und nach § 66 gebührt der Witwe für die ehelichen Kinder des verstorbenen Lehrers ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Kinder ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von $\frac{1}{6}$ der Witwenpension für jedes unverförgte Kind, doch darf die Pension samt allen Erziehungsbeiträgen nie 80 % des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen, anrechenbaren Gehaltes übersteigen. Nun ist sofort klar, daß dann, wenn der Lehrer beziehungsweise Lehrerin in verhältnismäßig jungen Jahren pensioniert werden müßte, die Subventionsbezüge des Lehrers beziehungsweise Lehrerin geringer sind, als wenn der Lehrer in der Zeit sterben würde und dann die Pensionsbezüge der Witwe und Kinder eintreten würden. Ich halte das nicht für gerechtfertigt und möchte zu § 59 einen Antrag stellen, der meiner Meinung nach dieser Ungerechtigkeit vorbeugt. Wahrscheinlich wird es dann auch notwendig werden, bei § 66 eine kleine Bemerkung zu machen. Zu § 59 stelle ich den Antrag, der als zweiter Absatz dieses Paragraphen einzufügen wäre und folgendermaßen lautet:

„Wenn die nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnende Pension für eine männliche Lehrperson nicht wenigstens 700 K, für eine weibliche Lehrperson nicht wenigstens 600 K erreicht, ist sie auf diese Beträge zu erhöhen.“

Damit wäre auch für die Lehrpersonen ein Minimum von Pension festgesetzt und ich glaube, daß es nicht gar zu hoch berechnet ist bei den Studien, die die Lehrer machen müssen. Denn

wenn sie schon nach 10 Dienstjahren oder, wenn sie unverfchuldet dienstuntauglich werden, nach mindestens fünf Dienstjahren pensioniert werden müssen, so halte ich die Pension von 700 K für männliche Lehrpersonen und 600 K für Lehrerinnen nicht zu hoch. Ich möchte daher ersuchen, meinen Antrag anzunehmen.

Landeshauptmann: Bei § 59 beantragt Herr Abg. Jodok Fink folgenden Zusatz (wiederholt denselben), welcher am Ende des § 59 anzufügen wäre.

Wer wünscht noch weiter zu § 59 das Wort? —

Es meldet sich niemand. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu diesem Zusatzantrag zu bemerken? —

Thurnher: Ich begrüße diesen Zusatzantrag; er involviert eine wesentliche Verbesserung des Gesetzes und bewirkt, daß keine zu große Differenz hinsichtlich der Bezüge der Witwen und Lehrer eintreten könne. Ich empfehle daher auch diesen Zusatz dem hohen Hause zur Annahme.

Landeshauptmann: Da gegen den § 59 in der Fassung, wie er aus den Beratungen des Gemeindevausschusses hervorgegangen ist, keine Einwendung erhoben worden ist, betrachte ich denselben als mit Ihrer Zustimmung versehen. Der Zusatzantrag des Herrn Abg. Jodok Fink würde sich an den § 59 in seiner jetzigen Fassung anschließen; ich werde über denselben die formelle Abstimmung einleiten und ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abg. Jodok Fink die Zustimmung erteilen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, in der Berlesung weiterzufahren.

Thurnher: (Verliest § 62.)

Landeshauptmann: Wenn keine Bemerkung erfolgt, erkläre ich § 62 für angenommen.

Thurnher: (Verliest § 63.)

Landeshauptmann: § 63 angenommen.

Thurnher: (Verliest § 66.)

Landeshauptmann: Herr Abg. Josef Fink hat das Wort.

Jodok Fink: Ich habe vorhin die Bemerkung gemacht, daß es vielleicht notwendig wäre, mit Rücksicht auf den angenommenen Absatz 2 des § 59 auch hier eine Einschränkung zu machen; nun aber meine ich, daß es doch nicht notwendig ist. Ich glaubte nämlich, daß es vielleicht denkbar wäre, daß die Bestimmung in diesem Absatz, wo es heißt: „Die Pension samt den Erziehungsbeiträgen darf nie 80% des vom verstorbenen Gatten und Vaters zuletzt bezogenen, anrechenbaren Gehaltes übersteigen“ eine Einschränkung des zweiten Absatzes des § 59 sein könnte, wenn z. B. ein Lehrer der vierten Gehaltsklasse nach fünf beziehungsweise zehn Dienstjahren pensioniert würde. Aber es kann sich nur um einen so kleinen Betrag handeln und der Fall wird so selten vorkommen, daß ich glaube, daß man dennoch die Bestimmung des § 66 betreffend die 80% des zuletzt bezogenen Gehaltes ruhig stehen lassen kann und stelle daher keinen Antrag.

Thurnher: Ich habe auch die Ansicht, daß durch die Einfügung des Absatzes 2 im § 59 kein Widerspruch mit dem § 66 geschaffen worden ist, weil sich dieser Paragraph nicht auf die Pension der Lehrpersonen, sondern vielmehr auf die der Hinterbliebenen derselben bezieht.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? —

Wenn niemand sich meldet und kein Einspruch erhoben wird, erkläre ich § 66 als angenommen.

Thurnher: (Verliest § 68.)

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort? —

Regierungsvertreter: Ich möchte mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß sich im § 68 ein Druckfehler eingeschlichen hat. Es heißt in Zeile 6 „bei Vorhandensein von 1 bis 2 Kinder“ statt Kindern und zweitens möchte ich die Anregung geben, eine kleine stilistische Korrektur vorzunehmen, nämlich in der achten Zeile, wo es heißt: „bei Vorhandensein mehrerer Kinder für jedes derselben ein Fünftel derselben.“ Dieses letztere „derselben“ läßt grammatisch eine Doppelbeziehung zu

und es wäre besser, wenn man setzen würde, „bei Vorhandensein mehrerer Kinder für jedes ein Fünftel derselben“ und das erste „derselben“ streichen, denn von den beiden „derselben“ bezieht sich das eine auf die Kinder, das andere auf die Pension.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter zu § 68 das Wort? —

Thurnher: Ich nehme die Anregung des Herrn Regierungsvertreter als Antrag auf und beantrage, daß der Druckfehler verbessert und das erste „derselben“ in der achten Zeile des § 68 gestrichen werde.

Landeshauptmann: Der § 68 würde also lauten:

„Wenn ein Mitglied des Lehrstandes ohne Hinterlassung einer Witwe stirbt oder die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß hat (§ 64), so wird der Erziehungsbeitrag für die unverforgen ehelichen Kinder in der Weise festgesetzt, daß derselbe bei Vorhandensein von 1 bis 2 Kindern die Hälfte der Witwenpension, bei Vorhandensein mehrerer Kinder für jedes ein Fünftel derselben beträgt, jedoch mit der Einschränkung, daß sämtliche Erziehungsbeiträge zusammen die Höhe der Witwenpension nicht überschreiten dürfen.

Von diesem Ansprüche sind Kinder, welche einer während des Ruhestandes des Verstorbenen eingegangenen Ehe entstammen, ausgeschlossen.“

Es wird von keiner Seite gegen die Fassung und Inhalt ein Widerspruch mehr erhoben, somit erkläre ich den § 68 mit dieser Abänderung und Druckfehlerausbesserung als angenommen.

Thurnher: (Verliest § 69.)

Landeshauptmann: § 69 ist angenommen.

Thurnher: (Verliest § 70.)

Landeshauptmann: Hier wären wohl die zwei gesperrt gedruckten Worte „ein“ in Zeile 5 und 7 in gewöhnlichem Drucke wieder zu geben, da für einen gesperrten Druck kein Grund vorhanden ist.

Thurnher: Es könnte auch beidemale besser „einem“ statt „ein“ heißen.

Regierungsvertreter: Es ist noch ein Druckfehler darin: es steht nämlich „eine“ Sterbequartal statt „ein.“

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? —

Der § 70 lautet also mit den genannten Druckfehlerberichtigungen und Abänderungen:

„Die Witwe oder die ehelichen Nachkommen einer verstorbenen, pensionsberechtigten Lehrperson erhalten unbeschadet der in den vorstehenden Paragraphen vorgesehenen Bezüge ein Sterbequartal, welches für die in der Aktivität verstorbenen Lehrperson mit einem Viertel des anrechenbaren Jahresgehaltes und für eine im Ruhestand verstorbenen Lehrperson mit einem Viertel des jährlichen Ruhegenusses bemessen wird.“

Die durch das Sterbequartal erwachsenden Auslagen werden auf die Pensionskasse (§ 73) übernommen.“

Wenn keine Bemerkung mehr erfolgt, ist § 70 angenommen.

Thurnher: (Verliest Artikel II.)

Landeshauptmann: Artikel II ist angenommen.

Thurnher: (Verliest Artikel III.)

Landeshauptmann: Artikel III ist gleichfalls angenommen.

Thurnher: (Verliest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wird gegen Titel und Eingang des Gesetzes eine Einwendung vorgebracht? —

Es ist dies nicht der Fall, daher betrachte ich auch diese für angenommen.

Thurnher: Ich möchte die III. Lesung des Gesetzes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wünschen.

Landeshauptmann: Somit hätten wir die Beratung dieses Gegenstandes in zweiter Lesung beendigt.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Gemeindeausschusses über die Landes-Ausschufsvorlage wegen Ergänzung der Grundzüge zu einer neuen Gemeinde-Wahlordnung und betreffend Aufstellung von Grundzügen für eine neue Landtags-Wahlordnung. Berichterstatter in dieser Angelegenheit ist der Herr Abg. Jodok Fink. Ich erteile ihm das Wort.

Jodok Fink: Der Gegenstand der uns jetzt beschäftigt, ist im Landtage schon sehr oft behandelt worden; ich möchte ihn eine alte Seeschlange nennen. Diesbezüglich genügt es vielleicht, wenn ich Ihnen nur die Jahreszahlen bekannt gebe, in denen im Borarlberger Landtage diese Angelegenheit und zwar bezüglich der Abänderung der Landtags-Wahlordnung behandelt worden ist. Die Gemeindewahlordnung war auch verschiedenemale Gegenstand der Abänderung und immer war das Bestreben vorhanden, das Wahlrecht zu erweitern. Der Landtag hat angefangen im Jahre 1861; 1865 wurde die Reform der Landtags-Wahlordnung geplant. Dann waren solche Veränderungen geplant in den Jahren 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1878, 1881, 1882, 1884, 1885, 1890, 1892, 1895, 1897, 1898, 1899, 1901 und 1902. Daraus ersehen wir, daß der Landtag schon seit langem und immer wieder das Bestreben gezeigt hat, die Wahlordnung auf eine andere, breitere Grundlage zu setzen, das Wahlrecht zu erweitern. Ich werde nun versuchen, in kürzester Kürze die Ausführungen des Berichtes in etwas zu ergänzen. Zunächst fällt auf, daß es im Berichte (Seite 2 oben) heißt:

„Als nun der Landes-Ausschuß sich mit dem Entwurfe einer neuen Wahlordnung befaßte, kam er zur Überzeugung, daß, insofern das Wahlrecht auf der bisherigen Form der Interessenvertretung und der Steuervorschreibung beruht, diesen Wahlmißbräuchen durch eine Wahlordnung nicht beizukommen ist.“

Diese Stelle könnte den Gedanken erwecken, als ob man mit der Interessensvertretung bei der geplanten Reform gemäß dem Antrage des Gemeindeausschusses nicht ganz brechen wollte. So

ist es auch. Die Einführung der Verhältnismahl ermöglicht es zum mindesten, daß die Interessenvertretung bei den Wahlen noch Berücksichtigung findet. Es können bei der Einführung der Verhältnismahl ja die einzelnen Interessengruppen sich zusammenscharen und eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung in den betreffenden Vertretungsgörpern kraft eigenen Rechtes durchsetzen. Wenn man hierbei auf die Wahl in den Gemeindeausschuß Rücksicht nimmt, ist es bei den Verhältnissen, wie sie in Voralberg liegen, beispielsweise leicht möglich, daß, wenn die Steuerzahler, die besitzende Klasse, das bürgerliche Element sehen würden, daß etwa seine Interessen im Gemeindeausschusse nicht gewahrt werden, sie sich zusammenschließen und eine entsprechende Zahl von Vertretern, die meiner Überzeugung nach in jeder Gemeinde die Mehrheit bilden würde, in den Gemeindeausschuß bringen. Man ist also berechtigt, zu sagen, daß die Verhältnismahl in gewissem Sinne auch eine Interessenvertretung ermöglicht. Damit bin ich schon auf die Verhältnismahl oder den Proporz zu sprechen gekommen und es erscheint nicht unzweckmäßig, etwas näher auf das Wesen dieses Wahlsystems einzugehen. Wenn wir einmal ein Gesetz haben, das die Verhältnismahl für Gemeindeausschuß- und Landtagswahl im Sinne dieser Vorschläge vorschreibt, dürfte die Wahl etwa in folgender Weise stattfinden.

Ich schicke voraus, daß innerhalb der Verhältnismahl verschiedene Systeme vorkommen. Ich halte mich an ein ziemlich einfaches Beispiel, weil ich sonst befürchten müßte, daß es in der großen Öffentlichkeit nicht verstanden würde. Nehmen wir an, eine Körperschaft habe zehn Mandate zu vergeben. Es wird nun durch die Wahlordnung festgesetzt, daß bis zu einem bestimmten Termine vor der Wahl die einzelnen Parteien, welche bei der Wahl auf den Plan treten wollen, einen Wahlvorschlag bei einem Amte, ich könnte mir denken z. B. für die Gemeindevahlen bei der Gemeindevorsteherung, für die Landtagswahlen bei der Bezirkshauptmannschaft zu überreichen haben. Der Wahlvorschlag muß eine gewisse Anzahl von eigenhändigen Unterschriften tragen. Damit ist bezweckt, daß nicht jeder Beliebige allein einen Wahlvorschlag machen kann, sondern eine gewisse Garantie vorhanden ist, daß der Wahlvorschlag ernst gemeint wurde. Die Garantie beruht in jener gewissen Anzahl von wahlberechtigten Wählern, deren Unter-

schriften auf dem Wahlvorschlage stehen. Die Höhe dieser Zahl richtet sich nach der gesamten Zahl der Wähler und der Anzahl Wähler, auf die ein Mandat entfällt. Jedenfalls aber darf sie nicht so hoch sein, als Wähler auf ein Mandat bei der betreffenden Körperschaft entfallen. Wenn z. B. von hundert Wählern zehn Vertreter zu wählen wären, so dürfte die erwähnte Zahl nicht zehn ausmachen, weil man ja auch der Möglichkeit Raum geben muß, daß sich später dem Vorschlage auch noch andere anschließen, die auf dem Vorschlage nicht unterschrieben haben. Mir erschien es ungefähr richtig, wenn man für die Wahlvorschläge halb soviel Unterschriften forderte, als Wähler auf ein Mandat entfallen; im gegebenen Falle wären dies fünf Unterschriften. Wenn die ersten fünf Wähler, die sich zu einem Wahlvorschlage zusammengenommen, noch weitere fünf für sich gewinnen, so ist für sie schon ein Vertreter in der betreffenden Körperschaft gesichert. Der eben behandelte Wahlvorschlag hat nur solche Namen zu enthalten, deren Träger das passive Wahlrecht besitzen. Das Amt, bei dem der Vorschlag eingereicht wird, hat die Namenliste zu prüfen. Zugleich mit der Übergabe hat die Partei auch bekannt zu geben, wer als ihr Schriftenempfänger zu gelten hat. Wenn sich bei der Prüfung der Liste herausstellt, daß entweder ein Kandidat auf derselben steht, der nicht wählbar ist oder daß sich auf den von verschiedenen Parteien vorgelegten Listen ein und derselbe Kandidat mehrmals befindet, so hat das Amt, bei welchem die Listen überreicht werden, die Pflicht, dieselben richtig zu stellen. Da wird nun verschiedenes vorgegangen, zum Beispiel in der Weise, daß man dort, wo ein nicht Wahlfähiger als Kandidat vorgeschlagen wurde, der Partei dies zu wissen macht und sie einladet, bis zu einem bestimmten Termine den Vorschlag zu ergänzen. Wenn aber eine Doppel-Nominierung vorgekommen ist, so wird in der Regel der doppelt oder mehrfach nominierte Kandidat davon in Kenntnis gesetzt und befragt, auf welcher Liste er stehen will, und wenn das nicht möglich ist und wenn sich die Parteien, welche die verschiedenen Listen eingereicht haben, nicht darüber einigen können, auf welcher oder welchen Listen er zu streichen ist, so wird er vom betreffenden Amte gestrichen, eventuell wird auch durch das Los entschieden, auf welcher er zu bleiben hat. Wenn dann in dieser Weise die Wahlvorschläge richtig

gestellt sind, werden dieselben von jenem Amte, bei dem sie überreicht wurden, im Amtsblatt und überhaupt nach den gesetzlichen Kundmachungsvorschriften publiziert und so allen Wählern bekannt gegeben.

Wenn ich mich jetzt an ein einfaches System halte, so ist der weitere Vorgang folgender:

Die Wahl wird auf einen bestimmten Tag festgesetzt. Vorher noch bekommen die Wähler eine Legitimationskarte, die als Ausweis gilt, daß sie das Wahlrecht ausüben können und die die gleiche Nummer enthält, unter welcher der Wähler in der Wählerliste eingetragen erscheint. Mit dieser Legitimationskarte können die Wähler vor der Wahlurne erscheinen. Die amtlichen Stimmzettel mit den Couverts können den Wählern entweder zugleich mit der Legitimationskarte zugestellt werden, oder erst dann, wenn sie vor die Wahlkommission treten. Hierauf wird gewählt und zwar ist es notwendig, daß jeder Wähler sich zunächst für eine Partei entscheidet. Ausnahmen gibt es nur, wo auch Freilisten zugelassen werden. Das ist aber bei den jetzigen Verhältnissen ein seltener Fall. Im allgemeinen also wird sich der Wähler für eine Partei zum Beispiel A, B oder C entscheiden müssen; auf dem Wahlzettel muß unter allen Umständen der Name der Partei genau bezeichnet werden. Nach den zwei hauptsächlichsten Methoden, welche bis jetzt zur Anwendung gekommen sind, wo man die Verhältniswahl hat, ist es dem Wähler, der sich für eine Partei entschieden hat, gestattet, zu kumulieren und panachieren. Das Kumulieren besteht darin, daß jeder Wähler einem und demselben Kandidaten mehrmals, aber höchstens dreimal die Stimme geben darf. Damit kann eine Partei bezwecken und erreichen, daß jene ihrer Kandidaten sicher als Gewählte aus der Wahl hervorgehen, auf welche sie ihre Stimmen gehäuft hat. Das Kumulieren ist als Gegenmittel gegen das allzu starke Überhandnehmen der Panachierung gedacht.

Das Panachieren (deutsch-buntstreifen) besteht darin, daß man bildlich gesprochen die Wahlzettel mit verschiedenfarbigen (roten, schwarzen) Streifen versteht, das heißt dies gestattet dem Wähler, nicht nur jene Kandidaten, welche auf der eigenen Parteiliste stehen zu wählen, sondern auch einen oder mehrere von diesen zu streichen, dafür aber beliebigen, ebensovielen Kandidaten der gegnerischen Parteien seine Stimme zu geben. Dadurch ist es möglich

gemacht, daß man auch auf die Wahl der gegnerischen Partei einen Einfluß nehmen kann. Jedoch wird dieser Einfluß durch die fast überall bestehenden Systeme bedeutend eingeschränkt. Denn die Aufteilung der Mandate erfolgt auch in diesem Falle, wo die Panachierung zulässig ist, nicht nach der Stimmenzahl, welche für die einzelnen Kandidaten abgegeben wurden, sondern nach den abgegebenen Listenstimmen, das heißt nach der Anzahl der für eine Partei abgegebenen Stimmzettel. Machen wir beispielsweise die Annahme, es seien 10 Mandate zu vergeben und 1035 Wähler vorhanden, welche zur Wahlurne kommen und 1025 gültige Stimmen abgeben. Wenn von den drei Parteien A, B und C die Partei A 580 Stimmzettel erhielt, die Partei B 325 und die Partei C 120, so wird die Ermittlung der Zahl der Mandate in folgender Weise erfolgen:

Im ganzen wurden 1025 gültige Listenstimmen abgegeben. Diese Zahl wird nun durch die um 1 vermehrte Zahl der Mandate $10 + 1 = 11$ dividiert und der Quotient ($93\frac{2}{11}$) bei den einen Wahlssystemen nach aufwärts, bei den andern nach abwärts auf die nächste ganze Zahl, welche die Wahlzahl genannt wird, abgerundet.

Ergänzen wir in unserem Falle den Bruchteil nach aufwärts, so erhalten wir die Wahlzahl 94. Mit dieser Wahlzahl wird dann die Anzahl der Listenstimmen, welche für eine Partei abgegeben wurden, dividiert und der Quotient stellt die Anzahl der dieser Partei einzuräumenden Mandate dar. In unserem Beispiele entfielen auf die

Partei A	580	: 94	= 6	Mandate,	Rest	16
"	B	325	: 94	= 3	"	43
"	C	120	: 94	= 1	"	26

So werden nach dem Verhältnis der für jede Partei erschienenen Wähler die Mandate unter die Parteien aufgeteilt und dann wird ermittelt, wer von den einzelnen Parteien als gewählt zu gelten hat.

Hierzu werden nun sämtliche Stimmen gezählt, die in gültiger Weise für einen der auf den verschiedenen Wahlvorschlägen genannten Kandidaten abgegeben worden sind. Diese Stimmen werden zum Unterschiede von den Listenstimmen Kandidatenstimmen genannt. Es ist wohl zu beachten, daß bei dieser Stimmenzählung für die einzelnen Kandidaten alle, nicht nur die der Parteigänger, sondern auch die der politischen Gegner mitgerechnet werden. Es erscheint so selbstverständlich, daß den

Gegnern einer Partei auf diese Weise eine gewisse Möglichkeit eingeräumt wird, die Reihenfolge der Kandidaten der politischen Gegenpartei zu beeinflussen.

Diese Möglichkeit aber wird, nach dem Vorschlage eines Professors in Bern, durch die oben besprochene Kumulierung wieder paralysiert, indem die Wähler einer Partei den eigenen Kandidaten, welche sie unbedingt hineinbringen wollen, mehrere (3) Stimmen zuwenden können.

Wir sehen, daß bei diesem Beispiel die Parteien entsprechend ihrer Stärke in die Vertretung kommen. Die Partei A mit 580 Wählern bekommt 6, also mehr als die Hälfte der Mandate, die zwei andern Parteien mit zusammen 445 Wählern erhalten 4 Mandate. Das Verhältnis ist nach allen Richtungen hergestellt. Nun möchte ich den Bericht noch in anderer Hinsicht etwas ergänzen. Das wäre zunächst in Beziehung auf die Interessenvertretung.

Es mag ja seinerzeit bis zu einem gewissen Grade berechtigt gewesen sein, daß man das Wahlrecht auf die Leistung einer direkten Steuer, beziehungsweise auf eine Steuervorschreibung gestellt hat. Aber heute ist es vom Standpunkte der Interessenvertretung aus nicht mehr so berechtigt, wie ehemals, ganz besonders wegen der großen Veränderungen, die in Bezug auf die Besteuerung, die direkte wie indirekte, seither vorgekommen sind. Damals fiel die indirekte Steuer bei manchen gar nicht ins Gewicht, heute aber müssen wir sagen, daß die indirekten Steuern schon ganz enorm groß geworden sind und daß ein Familienvater mit einer größeren Familie, wenn er auch keine direkte Steuer zahlt, dennoch für die wichtigsten Bedarfsartikel, wie für Petroleum über 200% der Selbstkosten, für Zucker, Kaffee u. große Steuern zahlt. Es erscheint mithin auch in dieser Beziehung nicht gerechtfertigt, wenn sich das Wahlrecht nur auf die Leistung einer direkten Steuer gründet.

Weiters steht im Berichte, daß das neue Wahlrecht als allgemeines, direktes, geheimes und bis zu einem gewissen Grade gleiches Wahlrecht in Vorschlag gebracht wird. Nun ist die Bezeichnung „bis zu einem gewissen Grade“ nicht unbedingt zutreffend. Sie ist nur deshalb gewählt worden, weil sich der Ausdruck „gleiches Wahlrecht“ bis zum Erzeße ausdehnen ließe. Es gibt ja überhaupt kein gleiches Wahlrecht, ich erinnere an die

Unterschiedenheiten im Geschlecht, Alter, dann an die Forderungen bezüglich der Sesshaftigkeit und den Bildungsgrad. Vom gleichen Wahlrecht kann man in soferne doch reden, weil alle, welche nach diesen Vorschlägen wahlberechtigt sind, ein gleiches Wahlrecht haben, was heute beim Drei-Wahlkörpersystem nicht zutrifft.

Die Verschiedenheiten hinsichtlich des Alters und Geschlechtes halte ich für selbstverständlich und ich will hier nur noch über die angefochtene Sesshaftigkeit bemerken, ganz besonders über die Frage, ob es gerechtfertigt sei, als Bedingung für das Gemeinewahlrecht eine Sesshaftigkeit und zwar, wie vorgeschlagen wird, eine 5jährige, zu verlangen. Hierin glaubte der Gemeindeausschuß, daß, wenn man schon das Wahlrecht für die Gemeindevertretung allgemein erteilt, ohne irgend eine Interessengruppe mehr zu berücksichtigen, und wenn man das Wahlrecht an die Bedingung knüpft, daß die Wähler in der Gemeinde zu wohnen und dort das Heimatsrecht zu besitzen haben, es dann eigentlich als selbstverständlich gelten würde, wenn diejenigen, die nicht in der Gemeinde heimatsberechtigt sind, also nicht Angehörige der Gemeinde sind, überhaupt kein Wahlrecht haben, und wenn nun der Gemeindeausschuß nur eine fünfjährige Sesshaftigkeit auch für die Nicht-Heimatsberechtigten festsetzt, so geht er damit noch weiter, indem er auch jenen, die eine zeitlang in der Gemeinde sich aufhalten, ohne heimatsberechtigt zu sein, das Wahlrecht einräumt.

Grundsätzlich müßte man ja dabei bleiben, daß nur die Gemeindeangehörigen zu wählen hätten, also Bregenz den Bregenzern, Dornbirn den Dornbirnern u. s. w. gehöre. Ich halte aber dafür, daß es, da sich das Wahlrecht nun auf die persönliche Stellung des Mannes in Staat, Land und Gemeinde gründet, nicht mehr auf die Steuervorschreibung wie früher, gerecht und auch sachlich am Platze ist, daß ein Nichtheimatsberechtigter, der sich nur einige Zeit in der Gemeinde aufhält, die Verhältnisse, Bedürfnisse und Personen der Gemeinde nicht soweit kennt, um im Gemeindeleben mitreden zu können.

Ich halte dies auch in der Richtung für berechtigt, weil man doch sachlich sagen muß, daß derjenige, welcher nur kürzere Zeit in der Gemeinde sich aufhält und dann wieder weiterziehen will, kein richtiges Interesse daran haben kann, was im

Gemeindeausschuß vorgeht, ebensowenig als an der Wahl des Gemeindeausschusses.

Wenn ich weiter aushole und frage, was die Geschichte hierin zeigt, so kann ich bemerken, daß das Gemeindegesetz vom Jahre 1849 diesbezüglich folgendes sagt:

Damals galt als wahlberechtigt nur der Bürger der Gemeinde, nicht einmal der Heimatsberechtigte und mit Ministerialverordnung vom Jahre 1850 wurde auch noch bei den Bürgern eine Einschränkung getroffen, indem nur jenen Bürgern das Wahlrecht belassen wurde, welche an direkter Steuer wenigstens einen Gulden Konventionsmünze entrichteten. Also damals hatten die Heimatsberechtigten, wenn sie noch soviel Steuern zahlten, kein Wahlrecht. In der weiteren Entwicklung der Gemeindevahlordnungen wurde das Wahlrecht im Jahre 1864 ausgedehnt und den Bürgern und Heimatsberechtigten, soweit sie eine direkte Steuer zahlten, eingeräumt.

Also auch damals, wo das Wahlrecht auf Steuerzahlung, Interessenvertretung beruhte, wurde ein Unterschied gemacht zwischen den heimatberechtigten Gemeindegliedern und jenen nach § 6, Absatz 3, der Gemeindeordnung, also den nicht-heimatsberechtigten Steuerzahlern, für welche letztere ein Zensus von zwei Gulden festgesetzt wurde. In jener Zeit war diese Tendenz viel unverständlicher, wo das Wahlrecht noch auf den Steuern fußte. Sachlich ist es dennoch auch heute, wo sich das Wahlrecht auf das persönliche Moment gründet, gerechtfertigt, daß für das Wahlrecht eine Sesshaftigkeit vorgeschrieben wird.

Noch etwas ist zu erwähnen, worauf auch der Landes-Ausschuß bei Ausarbeitung der neuen Gemeindevahlordnung Rücksicht nehmen wird. Es heißt in den Anträgen, daß die Wahlberechtigten in der Gemeinde wohnen sollen. Ich kann mir aber denken, daß besonders in Städten, wo die Grenzen beschränkt sind, Gemeindebürger, Heimatsberechtigte solcher Städte nicht in denselben, sondern in deren Nähe wohnen und für diese könnte vielleicht eine Ausnahme geschaffen werden, eine ähnliche Ausnahme, wie sie heute die Gemeindevahlordnung statuiert bezüglich der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand.

Vielleicht könnte dieser Begriff näher (auf 1 bis 2 km des Umkreises) präzisiert werden.

Ich wollte damit andeuten, daß diese Ausnahmen bei der Ausarbeitung des Gesetzes zu berücksichtigen sind und eigentlich nur den Bestand der Regel klar zum Ausdruck bringen.

Nun handelt es sich noch um die Sesshaftigkeit als Bedingung des Wahlrechtes für den Landtag. Diesbezüglich haben die Herren gesehen, daß die Anträge des Landes-Ausschusses und des Gemeindeausschusses nicht ganz konform sind. Der Landes-Ausschuß hat hierfür denselben Antrag gestellt, wie für das Gemeindevahlrecht, lautend auf eine fünfjährige Sesshaftigkeit in der Gemeinde. Der Gemeindeausschuß aber hat gesagt, derjenige, welcher in den Landtag wählen darf, soll fünf Jahre im Lande gewohnt haben und davon eine gewisse vom Landes-Ausschuß festzusetzende Zeit in der Gemeinde des Wahlortes. Das ist vielleicht der am wenigsten präzise von allen Anträgen.

Im allgemeinen steht der Gemeindeausschuß auf einem Standpunkt, den ich schon bei der Gemeindevahlordnung auseinandergesetzt habe, nämlich dem, daß die Vorarlberger eine andere Stellung bekommen sollen, als die Nichtvorarlberger.

Ich möchte diesen Punkt genau präzisiert wissen. Ich bin der Meinung, man soll Bestimmungen aufnehmen, daß jene männlichen Personen, welche sonst das Wahlrecht haben und in einer Gemeinde des Landes heimatsberechtigt sind, dort wählen sollen, wo sie zur Zeit der Wahl ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ähnlich wie es in unserem Staate ist, wo die Staatsangehörigkeit nur jene besitzen, die in einer Gemeinde der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder das Heimatrecht haben. Bei den Nichtvorarlbergern, die also in keiner Gemeinde des Landes ein Heimatsrecht besitzen, halte ich dafür, daß es gerecht ist, wenn man eine fünfjährige Anwesenheit im Lande und eine kürzere Sesshaftigkeit in der Gemeinde des Wahlortes verlangt, indem man jedoch, wenn der Wähler zur Zeit der Ausschreibung der Wahl nicht mehr in jener Gemeinde anwesend ist, wo er sich früher längere Zeit aufgehalten hatte, auf jene Gemeinde zurückgreifen könnte.

Ich sage, das Land Vorarlberg den Vorarlbergern; daher sollen zunächst nur Vorarlberger, die in einer Gemeinde des Landes heimatsberechtigt sind, das Wahlrecht in den Landtag besitzen. Wenn man aber noch weiter geht und auch jenen das Wahlrecht einräumt, die nur fünf Jahre im Lande

wohnten, so geht man da über das obige Prinzip hinaus. Hiesfür findet man auch in anderen Ländern Beispiele, die allerdings konservativer sind, als der Gemeindeausschuß mit seinen Vorschlägen.

Wenn wir unsere Nachbarstaaten betrachten, Bayern, Württemberg, Baden, so werden die Herren wissen, daß dort für den Landtag in Bayern nur die Bayern, für den in Baden nur die Badenser u. s. w. das Wahlrecht haben und daß es dort nicht gestattet ist, daß z. B. in Bayern Badenser, Württemberger oder gar Preußen wählen. Und dort ist die Erwerbung des Heimatsrechtes, der Gemeindebürgerschaft jetzt an dieselbe Bedingung geknüpft wie bei uns, nämlich an den Aufenthalt durch 10 Jahre.

Wir aber gehen diesbezüglich weiter und sind nicht so konsequent wie unsere Nachbarstaaten, indem wir nicht nur den eigentlichen Vorarlbergern das Wahlrecht in den Landtag zugestehen, sondern unter gewissen Bedingungen auch Nichtvorarlbergern. Endlich möchte ich noch kurz über ein Prinzip sprechen, das sich der Gemeindeausschuß gestellt, nämlich über die Wahlpflicht.

Ich habe die innerste Überzeugung, daß die Wahlpflicht mit dem Wahlsystem, das wir einführen wollen, innig zusammenhängt. Bei der Verhältniswahl will man ja zum Ausdruck bringen, daß die Wahl ein Spiegelbild abgebe, in welchem Stärkeverhältnis die einzelnen Parteien im Wahlkreis vorhanden sind. Um das zur Durchführung zu bringen, ist es notwendig, daß alle Wähler an der Urne erscheinen. Sonst ist eben die Verhältniswahl keine Verhältniswahl. Die Wahlpflicht ist hier auch moralisch viel gerechtfertigter, als sie es gewesen wäre bei der Interessenvertretung. Wenn sie daran denken, daß bisher die Steuervorschreibung galt, und z. B. einer für ein Haus, das vor drei Jahren abgebrannt ist, keine Steuer mehr zahlt, aber dennoch auf Grund dieses früher besessenen Hauses das Wahlrecht vielleicht doch noch ausübt, oder wenn die Steuervorschreibung auf einer ganz unrichtigen, nur zu Wahlzwecken gemachten Fassion beruhte, so wäre es doch nicht moralisch, ihn zum Wählen zu verpflichten.

Wenn man aber jetzt das Wahlrecht auf die Würde des Mannes, seine Stellung in Staat, Land und Gemeinde stützt, so ist das etwas ganz anderes, und bei der Anwendung der Verhältniswahl ist es

zu deren strikten Durchführung notwendig, die Wahlpflicht zu statuieren.

Im Gemeindeausschuß ist noch hervorgehoben worden, daß dann, wenn die Gemeinde- und Landtagswahlordnung in diesem Sinne geändert werden, auch die Gemeinde- und Landesordnung eine Änderung erfahren müsse. Ich füge dies nur bei, damit es niemand einfällt zu sagen, der Gemeindeausschuß habe es übersehen, diesbezüglich einen Antrag zu stellen. Der Gemeindeausschuß hielt dies für selbstverständlich und daher für unnötig, einen Antrag zu stellen.

Ich schließe mit den Worten: die Vorschläge des Gemeindeausschusses auf eine Änderung der Gemeinde- und Landtagswahlordnung sind nach meiner innersten Überzeugung fortschrittlich, modern, den Verhältnissen des Landes angepaßt und die Verhältniswahl ist die denkbar gerechteste.

Ich möchte die Herren bitten, auf die Spezialdebatte der vom Gemeindeausschuß gestellten Anträge einzugehen. (Lebhafte Bravorufe.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und Anträge des Gemeindeausschusses die Debatte. Zunächst hat das Wort Herr Abg. Thurnher.

Thurnher: Während meiner nun schon nahezu 40 jährigen politischen Tätigkeit bin ich stets ein Gegner des Wahlkörpersystems und des Wahlzensus gewesen. Zahlreiche in diesem hohen Hause eingebrachte Anträge, erstattete Berichte und gehaltene Reden sind sprechende Zeugnisse dafür. Die dem hohen Hause nun vorgelegten Grundzüge zu der Reform der Gemeinde- und Landtagswahlordnung entsprechen vollkommen meinen Anschauungen. Ich begrüße dieselben und werde mit Befriedigung für dieselben eintreten und zwar umso lieber, weil durch die Einführung der Verhältniswahl die Interessen aller Parteien in hinreichender Weise gewahrt und geschützt werden. Ich habe die Befürchtung nicht, daß durch die Auflassung des Wahlkörpersystems die Interessen der höher Besteuernten leiden werden. Die Reichen wissen ihre Interessen bei allen Wahlsystemen zu wahren. Ich habe bereits im Jahre 1882 bei einer Verhandlung über die Wahlreform darauf hingewiesen, daß die wenigen Bemittelten mit vielerlei Fäden, goldenen, papierenen und andern, an die Reichen gefettet sind und die mehr

Bemittelten Einfluß genug ausüben können, um ihre Interessen zu schützen und zu wahren. Es ist ferner, in Vorarlberg wenigstens, eine unbestrittene Tatsache, daß in der Regel die Vertreter des dritten Wahlkörpers vielmehr für die Sparfamkeit im Gemeindehaushalte eingetreten sind, als es bei den Vertretern der höheren Wahlkörper der Fall war. Ich habe selbst durch mehrere Jahrzehnte als Vertreter des dritten Wahlkörpers fungiert und kann mich heute noch mit Befriedigung erinnern, daß ich und meine damaligen Kollegen stets für weise Sparfamkeit und Einschränkung in der Gemeinde eingetreten sind. Das Wahlkörpersystem ist ein fremdes, uns gleichsam aufgepfropftes Reis, das in Vorarlberg nie vollständig werden konnte und bisher immer als ein vorläufig nicht abwendbares Übel angesehen und betrachtet wurde.

Unsere Vorahren wußten von diesem liberalen Treibhausgewächse nichts. Die Gemeinden befanden sich damals, als noch kein Unterschied in den Wahlrechten der Gemeindeglieder bestand, gut, und, wenn heute so viele Gemeinden unter der Last der Schulden und der Höhe der Steuern seufzen und von denselben nahezu erdrückt werden, so ist nach meiner innigen, wenn auch nicht maßgebenden Meinung nicht in letzter Linie das Wahlkörpersystem beziehungsweise die aus demselben hervorgegangenen, den Verhältnissen und den Bedürfnissen der Gemeinde nicht immer entsprechenden Vertretungen derselben schuld. Unsere Nachbarländer, die Schweiz, Bayern, Württemberg u. s. w. kennen das Wahlkörpersystem auch nicht und dennoch blühen die dortigen Gemeinwesen vielleicht besser als bei uns. Es wird in unseren Gemeinden sich gewiß ein freieres, frischeres und gedeiblicheres Leben und Wirken auf den verschiedensten Gebieten entfalten, wenn das Wahlkörpersystem fällt und an dessen Stelle das gewiß gerechte Proportional-Wahlsystem tritt. Aus diesen Gründen begrüße ich die vorliegenden Grundzüge zur Reform der Gemeinde- und Landtags-Wahlordnung und werde mit Vergnügen für dieselben stimmen. (Beifall.)

Lofer: Hohes Haus! Als wir vor Jahresfrist den Landes-Ausschuß, nachdem wir die Grundzüge für eine zu schaffende Gemeindegewahlordnung beraten hatten, beauftragten, eine solche auszuarbeiten, da dachten — ich glaube es sagen zu dürfen — vielleicht wenige oder gar niemand von uns daran,

daß der Landes-Ausschuß schon nach einem Jahre mit einem so weit ausgreifenden Plane an die Landesvertretung herantreten werde. Damals wurde der Landes-Ausschuß beauftragt, dem Landtage bei der nächsten Tagung die diesbezüglichen Vorschläge und Anträge zu unterbreiten und nun hat uns der Landes-Ausschuß solche Vorschläge beziehungsweise Grundzüge zur Schaffung einer Gemeinde- und Landtagswahlordnung unterbreitet, welche, mit entsprechenden Kautelen versehen, nichts anderes bedeuten, als die Einführung des allgemeinen, direkten Wahlrechtes in Bezug auf die Gemeinde- und Landtagswahlen. Ich begrüße ebenfalls, wie meine geehrten Herren Vorredner, die ausgezeichneten Ausführungen des Herrn Berichtstatters, die er dem Berichte noch mündlich beigelegt hat, sowie die Anträge des Gemeindegewahl-Ausschusses. Ich begrüße sie aus dem Grunde, weil die Ausdehnung des Wahlrechtes unserem Programme entspricht, weil ich die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes für berechtigt erachte und ganz besonders, weil ich der Überzeugung bin, daß bei uns in Vorarlberg für die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes die Voraussetzungen vollständig gegeben sind. Wir wissen alle und brauchen es nicht besonders zu betonen, daß dormalen in unserem Lande Vorarlberg weite Bevölkerungskreise in Bezug auf Gemeindegewahlen gar kein Wahlrecht und in Bezug auf die Landtagswahl gegenüber der anderen Wählerschaft nur ein beschränktes, verkürztes Wahlrecht in der allgemeinen Wählerklasse besitzen. Das soll in Zukunft anders werden und, wenn es gelingt, in diesem zu schaffenden Gesetze jene Grundzüge, die heute aufgestellt worden sind, in vollem Umfange zur Geltung zu bringen, so glaube ich sagen zu dürfen, daß wir uns bezüglich des Wahlrechtes auf den modernsten und fortschrittlichen Standpunkt stellen. Das Land Vorarlberg, das von unseren politischen Gegnern in und außerhalb des Landes bisweilen als das schwärzeste Land der Monarchie bezeichnet wird, stellt sich bezüglich der Wahlrechtserweiterung an die Spitze sämtlicher Kronländer Österreichs einschließlich jener, welche unter sogenannter freier Verwaltung stehen. Das eine begrüße ich insbesondere heute schon lebhaft, daß mit dem Inleben treten eines solchen Wahlgesetzes auch jene Form der Interessenvertretung verschwindet — wie es von den Herren Vorrednern auseinandergesetzt wurde — jene Form der Interessenvertretung, die

eben im Wahlkörpersystem für die Gemeinde und in der allgemeinen Wählerklasse für den Landtag ihren Ausdruck findet, jene Form der Interessenvertretung, der, wenn sie verschwindet, gewiß nicht viele Tränen nachgeweint werden. Was ferner bei diesen Grundzügen von besonderer Bedeutung ist, ist selbstverständlich die Einführung der Verhältniswahl. Mit der Einführung derselben verschwindet auch das sogenannte Majoritätsprinzip, ein Prinzip, das von vielen als höchst ungerecht, von manchen sogar als brutal bezeichnet wird und das wohl nicht mit Unrecht. Auf Grund dieses Majoritätsprinzipes ist es bekanntlich möglich, daß ganze Wählerkreise, ganze Parteien, die bei Wahlen in die öffentlichen Vertretungskörper in Bezug auf Zahl ihren politischen Gegnern nahezu gleichkommen und ihnen an Fähigkeit und ehrlichem Willen nicht nachstehen, von der Mitwirkung in den öffentlichen Vertretungskörpern vollständig ausgeschlossen sind. Dieses Prinzip ist umso mehr ungerecht, wenn man weiß, wie es bei Wahlkämpfen zugeht, auf welche Art und Weise und unter Anwendung welcher Mittel eine solche Majorität vielfach zustande kommt, was wahrzunehmen man in vielen größeren Orten hinreichend Gelegenheit hatte. Während der kurzen Zeit, als diese Grundzüge im Hause beraten, respektive dem Gemeindeausschusse zur Beratung zugewiesen wurden und besonders in den letzten 14 Tagen hatte man die Wahrnehmung machen können, daß die Bevölkerung oder wenigstens weite Kreise derselben mit dieser Reform, wie sie geplant ist, vollständig einverstanden sind und mit derselben lebhaft sympathisieren. Es wird allerdings auch Kreise geben, sogar Parteien, die verschiedenes auszustellen haben werden. Wenn man die Parteipresse in der letzten Zeit einigermaßen verfolgt hat, kann man das wahrnehmen. Es gibt eben Parteien, denen das beste Wahlgesetz nicht viel nützen würde, weil es ihnen nicht an einem Wahlgesetz, sondern weil es ihnen an Wählern fehlt. Sonst aber glaube ich, wird der Großteil der Bevölkerung dieser Reform zustimmen, besonders dann noch vielmehr, wenn einmal die Grundzüge in Gesetzesform gekleidet sind und in der Gemeinde bei den Wahlen ihre praktische Verwendung finden. Die Bevölkerung wird es begrüßen, wenn die Landesvertretung beschließt, ein veraltetes, überlebtes, mit verschiedenen Gebrechen und Mängeln behaftetes Wahlgesetz in Bezug auf Gemeinde und Land zu

beseitigen und an dessen Stelle ein neues, modernes, dem Zuge unserer demokratischen Zeit entsprechendes Wahlgesetz zu stellen und, daß dieses Gesetz recht bald und im Sinne dieser Grundzüge zustande kommen möge, das wünsche ich von ganzem Herzen. (Bravorufe.)

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? --

Regierungsvertreter: Die Fassung der Anträge des landtäglichen Gemeindeausschusses überhebt mich der Verpflichtung, beim gegenwärtigen Stande der Angelegenheit irgend welche Stellungnahme der Regierung zu markieren, da der Landes-Ausschuß erst beauftragt werden soll, den dargelegten Prinzipien die zur eingehenden Verhandlung nötige greifbare Form zu geben und auf Grundlage eines konkreten Entwurfs mit der Regierung in Fühlung und Erörterung zu treten.

Mit dem Vorschlage der Verhältniswahl, noch mehr aber mit dem Vorschlage der aktiven Wahlpflicht, welche Sie als zeitgemäße Ergänzung der teilweise schon bestehenden passiven Wahlpflicht ansehen, betreten Sie ganz neue Bahnen und ich kann Ihnen meine Herren, ohne im geringsten dem vorgreifen zu wollen, was die k. k. Regierung im Laufe der Verhandlungen mit dem Landes-Ausschusse als ihren Standpunkt entwickeln wird, nur soviel sagen, daß man an den maßgebenden Stellen Ihre Reformanträge mit großem Interesse studieren und prüfen wird.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? --

Kohler: Hohes Haus! Wir haben hier die Grundzüge zunächst für eine Gemeindevahlordnung vor uns und ich glaube es der Sache schuldig zu sein, daß ich mir wenigstens ein paar Bemerkungen zu diesen Grundzügen erlaube. Meine Ansichten über Wahlen sind dem hohen Hause hinlänglich bekannt und ich brauche daher auf dieselben hier nicht einzugehen. Die Wahlreformfrage steht einmal heute auf der Tagesordnung und es ist nur sonderbar, daß während man sich auf der einen Seite bemüht, durch verbesserte Wahlordnungen Körperschaften zustande zu bringen, auf der anderen Seite gerade in unserer Zeit die rohe Gewalt in Form der

Obstruktion die Tätigkeit dieser Körperschaften wieder aufhebt. Aber wir sind nun einmal in dieser Zeit. Wohin wir damit treiben, wird die Zukunft lehren. Ich muß aufrichtig sagen, — die Herren wissen es ja alle — niemand ist heute mit der Gemeindegewahlordnung unseres Landes zufrieden und man hat vollen Grund dazu. Dieselbe ist nicht nur veraltet, sondern sie hat auch eine Menge von Einrichtungen, wie zum Beispiel das Vollmachtenwesen, welche wohl nach unser aller Überzeugung beseitigt werden müssen; darin sind wir einig. Ich möchte nur einen Punkt mit einigen Worten berühren und zwar einzig auf Grund persönlicher Erfahrungen. Ich stehe bereits nicht weniger als 42 Jahre insoweit im praktischen, politischen Leben, daß ich bei Gemeindegewahlen mitzuwirken berufen war. Zufälligerweise hatte ich auch während der ganzen Zeit Stimme im sogenannten ersten Wahlkörper und ich glaube, daß nicht eine einzige Wahl vorübergegangen, bei der es nicht etwas belebt hergegangen ist. Ich glaube daher, mir einige Erfahrung auf diesem Gebiete zutrauen und sagen zu dürfen, daß insbesondere unser Wahlkörpersystem nach meinem Urteile nie günstig gewirkt hat. Über diesen Punkt sind die Erfahrungen vor vier Jahrzehnten und heute bei mir ganz dieselben geblieben. Ich kann mich da ähnlich ausdrücken, wie meine geehrten Herren Vorredner. Ich habe mich mit dem Wahlkörpersystem nie befreundet können, obwohl ich nicht zu den Zurückgesetzten gehörte. Wir können das Wahlkörpersystem als Ergebnis seiner Entstehungszeit begreifen. Eine ganz atomisierte Gesellschaft, wie sie damals bestand und wie sie aus den revolutionären Stürmen hervorgegangen, suchte man zu organisieren und man glaubte Gründe zu haben, gerade die besitzende Klasse als konservatives Element betrachten zu dürfen. Ich glaube, nur der damaligen Zeitströmung verdankt dieses Wahlkörpersystem sein Entstehen. Es war aber ein großer Irrtum, wenn man glaubte, daß die mehr oder weniger besitzenden Klassen verschiedene und entgegenstehende Interessen hätten. Das ist eine absolut falsche Auffassung. Die Interessen der weniger Besitzenden und die Interessen der mehr Besitzenden sind in Bezug auf unser Gemeindeleben vollständig gleich. Man hat nur eine künstliche Einteilung damit geschaffen und es ist zu bedauern, daß diese Einteilung sozial ungünstig auf die Bevölkerung gewirkt hat und

wirken mußte. Selbst in bewegten Wahlkämpfen haben wir unsere Einteilung in Wahlkörper tatsächlich nie beachtet. Regelmäßig wählen ja die sogenannten großen Wahlkörper ihre Vertreter nicht aus sich, (Sehr richtig!) sondern aus einem höheren Wahlkörper, man sucht sich eben nur Männer, denen man das Vertrauen schenkt. Umgekehrt weiß ich auch nie, daß der erste Wahlkörper absichtlich seine Vertreter aus seinen Mitgliedern wählte, sondern er hat einfach unter den Männern solche herausgesucht, denen er nach Charakter und Grundsätzen das Wohl der Gemeinde anvertrauen zu können glaubte.

So kann ich auf Grund meiner langen Erfahrungen und weil ich das Schicksal hatte, immer bedeutend beteiligt zu sein und wenig ruhige Wahlen mitgemacht zu haben, bestätigen, daß unser Wahlkörpersystem stets mehr ungünstig als günstig gewirkt hat; es ist ein durch dieses System uns anerzogenes Vorurteil, wenn wir glauben, wir müßten in den Wahlkörpern Interessen der höher Besteuernten schützen. Ich begrüße daher diese Änderung in der Vorlage von Herzen und ich glaube aus diesen und den vom Herrn Berichterstatter angeführten Gründen wird in dieser Beziehung die hohe Regierung dem Lande Vorarlberg das Vertrauen schenken und die Überzeugung gewinnen, daß wir diese Einteilung der Wähler nicht brauchen und aus dem Gemeindeleben entfernt wünschen müssen.

Nur diesen einzigen Punkt glaubte ich berühren zu müssen. Über die anderen Fragen werden wir uns aussprechen können, wenn die volle Arbeit, die nicht so leicht und schnell zustande kommen wird, einmal vorliegt. Ein paar Punkte möchte ich auch noch erwähnen, die bei der kommenden Ausarbeitung der vorliegenden Grundzüge in Erwägung gezogen werden dürften und die in den Grundzügen selbst nicht ausgesprochen sind. Der Landes-Ausschuß soll nämlich erwägen, ob es nicht auch im Interesse der Gemeindeverwaltungen läge, die Zahl der Vertreter in unseren Ausschüssen kleiner statt größer zu machen. Wer im Gemeindeleben bewandert ist, wird sagen müssen, daß es nicht gut ist, wenn wir eine so große Anzahl von Vertretern haben. Das ist auch erklärlich. Denn je größer die Zahl der Vertreter ist, desto weniger lastet das Gewicht der Verantwortung auf dem einzelnen. Wir könnten in dieser Hinsicht von der benachbarten Schweiz lernen, die doch gewiß Sinn für Freiheit und

geordnetes Gemeindeleben hat. Ich glaube wir werden durchwegs kaum die Hälfte der Zahl von Vertretern der Gemeinde in der Schweiz sehen und trotzdem wird man nicht behaupten können, daß das Gemeinwesen schlecht verwaltet werde. Ähnlich auch bei unseren süddeutschen Nachbarn. Ein anderer Punkt wäre auch noch in Erwägung zu ziehen, nämlich die Dauer der Wahlperiode. Wir haben wahrscheinlich mit unserer dreijährigen Periode die kürzeste Periode unter allen europäischen Völkern. Diesen Punkt möge der Landes-Ausschuß auch reiflich in Erwägung ziehen. Endlich könnten wir noch eines von unsern Nachbarn lernen, was sich mit unserem System möglicherweise sehr gut vereinigen ließe, daß wir nämlich unsere Vorstehungen nicht durch den Körper des Ausschusses, sondern direkt durch die Bevölkerung wählen lassen. Es würde die Stellung eines Gemeindevorstehers klarer und wirksamer machen. Dies spreche ich nur aus, damit der Landes-Ausschuß vielleicht doch sich entschließe, diese Punkte, welche in den Grundzügen nicht berührt sind, noch reiflich zu erwägen. Was schließlich das System der Verhältniswahl anbelangt, muß ich aufrichtig bekennen, daß mir die Sache ganz neu ist, aber sie berührt mich insoweit sehr angenehm, weil ich finde, daß mit der Verhältniswahl das an sich materialistische Prinzip der Majorität gemäßigt, wenn auch nicht ganz beseitigt wird. Aus diesem Grunde bin ich auch für die Verhältniswahl mit meiner ganzen Sympathie. Ob sich die Sache praktisch eben so gut durchführen lassen wird, wie sie uns prinzipiell gefällt, müssen wir der Zukunft überlassen. Ich hoffe das Beste und damit schließe ich. (Beifall.)

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? —

Öz: Ich hätte nur ein Wort zu sagen. Sie erinnern sich noch, daß mir im Vorjahre eigentlich meine Aufgabe abgenommen worden ist, weil ich es nicht fertig brachte, eine Gemeindevahlordnung zu schaffen, wozu ich vom Komitee damals den Auftrag bekommen hatte. Mein Herr Nachbar, der über meine Untätigkeit etwas aufgebracht war, hat mich im Hause öffentlich zur Rede gestellt. Ich habe damals erklärt, daß es mir trotz meines guten Willens nicht möglich gewesen sei, eine Gemeindevahlordnung zu schaffen, oder vielmehr eine dies-

bezügliche Vorlage zu unterbreiten, die meinem Auftrage entspräche. Ich will aber nicht auf Einzelheiten eingehen. Verschiedene Umstände haben mich dazu veranlaßt. Ganz besonders hat mich damals der Gedanke an den Proporz geplagt. Man hat wohl damals etwas geschmolzt über meinen Auspruch, daß ich dem Proporz freundlich sei; heute konstatiere ich mit Vergnügen, daß mehr oder weniger alle Herren diesem Gedanken auch hold geworden sind; daß ich der Sache mit Vergnügen zustimme, werden Sie von selbst begreifen.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort ergreift, ist die Debatte geschlossen.

Hat der Herr Berichterstatter noch eine Bemerkung zu machen? —

(Abg. Fink verneint.)

Dann können wir zur Abstimmung schreiten. Es liegen zwei Anträge vor, die selbstverständlich getrennt zur Abstimmung gelangen müssen, weil jeder etwas Verschiedenes enthält. Der erste derselben betrifft die Reform der Gemeindevahlordnung, der andere die Reform der Landtagswahlordnung. Bevor wir zur Abstimmung schreiten, möchte ich bemerken, daß ich in dieser wichtigen Angelegenheit, die das ganze Land interessiert, von der mir laut Geschäftsordnung zustehenden Befugnis Gebrauch machen und ebenfalls an der Abstimmung teilnehmen werde, indem ich für die Anträge des Gemeindevahl-Ausschusses stimmen werde.

Ich ersuche nun jene Herren, welche dem ersten Antrage des Gemeindevahl-Ausschusses bezüglich der Grundzüge einer Gemeindevahlordnung ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Der Antrag ist einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Ebenso bitte ich jene Herren, welche dem zweiten Antrage des Gemeindevahl-Ausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zu den Gegenständen 3. bis inklusive 7. unserer Tagesordnung nämlich zu den Berichten in Stickerangelegenheiten und zwar: Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Verwendung des für das Jahr 1904 bewilligten Landesbeitrages für den Sticker-Wanderunterricht. Dann

der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend den Landesbeitrag für den Stickeri-Wanderunterricht und Schülerunterstützungen an der k. k. Fachschule in Dornbirn, der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Eingabe der Stickeri-Genossenschaft in Lustenau um Gewährung einer Subvention zur Bestreitung der Kosten des Fachunterrichtes. Ferner der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch des Verbandes der Stickerigenossenschaften Vorarlbergs um eine Subvention für das Jahr 1905 und endlich Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die bisherige Verwendung des Landesbeitrages für den Stickeri-Wanderunterricht im Jahre 1905. Ich habe bereits das letztmal bei Bestimmung der Tagesordnung die Bemerkung gemacht, daß ich diese sämtlichen Berichte unter einen in Verhandlung ziehen werde. Ich werde also zunächst über alle 5 Berichte die Generaldebatte eröffnen. Nach Durchführung derselben wird wiederum über jeden einzelnen Bericht und die in denselben gestellten Anträge die Spezialdebatte eröffnet werden und, wenn diese durchgeführt ist, werde ich zur Abstimmung schreiten. Berichtersteller für diese 5 Gegenstände ist der Herr Abg. Dr. Drexel; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Drexel: Hohes Haus! Seitdem wir vor Jahresfrist uns mit Stickeriangelenheiten beschäftigt haben, hat dieser weit verbreitete Industriezweig in unserem Lande gute und schlechte Zeiten gesehen, Zeiten, die so schlecht waren, daß mancher Sticker gezwungen wurde, die Maschine leer stehen zu lassen und auf einem anderen Gebiete sein Brot zu suchen, während heute besonders der Sticker auf der Handmaschine einen guten Taglohn verdient und, wenn die schlechten Zeiten einen starken Rückschlag für das Land bedeuteten, so hatten sie doch den einen Vorteil, daß die bedenklich wachsende Konkurrenz, welche durch die beständige Neuanschaffung von Maschinen entstand, einen Stillstand erfuhr, indem überall beobachtet werden konnte, daß mit der Neueinrichtung von Betrieben vollständig aufgehört wurde. Zur Zeit geht die Stickeri wieder gut und es ist für den Landtag sehr erfreulich, daß

er unter diesen günstigen Umständen die Beratung über die Unterstützung der Stickeri pflegen kann. Es handelt sich um 5 Anträge und die zu denselben gehörenden Berichte. Der erste Bericht enthält die Verwendung des Landesbeitrages pro 1904 mit folgendem Antrag:

(Liest Antrag aus Beilage 39.)

Der zweite Bericht enthält folgende zwei Anträge:

(Liest Anträge aus Beilage 37.)

Der dritte Bericht betreffend die Eingabe der Stickerigenossenschaft in Lustenau enthält folgenden Antrag:

(Liest Antrag aus Beilage 38.)

Diesem folgt der Bericht über das Gesuch des Verbandes der Stickerigenossenschaften Vorarlbergs um eine Subvention mit folgendem Antrage:

(Liest Antrag aus Beilage 36.)

Und endlich der Bericht über die bisherige Verwendung des Landesbeitrages für den Wanderunterricht mit folgenden zwei Anträgen:

(Liest die Anträge aus Beilage 40.)

Landeshauptmann: Ich eröffne also über sämtliche Berichte und Anträge die Generaldebatte. Zu derselben hat sich der Herr Abg. Amann schon vor der Sitzung zum Worte gemeldet; ich erteile ihm dasselbe.

Amann: Hohes Haus! Es freut mich, daß der volkswirtschaftliche Ausschuß auch heuer wieder dem Industriezweig der Stickeri bereitwillig entgegenkommt. Zweck und wesentlicher Inhalt der vorliegenden Anträge sind gewiß ein Beweis für das große Interesse gegenüber diesem wichtigen Erwerbszweig unseres Heimatlandes. Daher kann ich den Antrag betreffs des Gesuches der Stickerigenossenschaft nur wärmstens befürworten. Der Verein hat seine Gelder für sehr gute Zwecke verwendet; vornehmlich sind es die Fachvereine gewesen, die von ihm bedeutend subventioniert wurden und dadurch in die Lage versetzt waren, recht Tüchtiges zu leisten und viel zur Ausbildung der Sticker beizutragen. Eine Unterstützung der Stickerigenossenschaft vonseite des Landes ist daher sehr willkommen zu heißen, dient sie doch hervorragend dem Wohle der arbeitenden Bevölkerung. Ferners kann ich dem Antrage betreffend den Landesbeitrag für den Stickeriwanderunterricht und

Schülerunterstützungen meine Zustimmung geben. Der Herr Referent beantragt eine Subvention von 4000 K aus der Landeskaſſa als Spesenbeitrag für den Wanderunterricht und weitere 600 K für Schülerſtipendien. Ein ſolcher Betrag erſcheint ſicherlich nicht als eine Gnadenleiſtung, ſondern nur als Forderung zum wenigſten der Billigkeit, wenn nicht der Gerechtigkeit. Aus den Äußerungen des Herrn Hofrates Dr. Müller, die er bei der Fachſchulausſchußſitzung vom 23. Juni in Dornbirn gemacht hat und aus dem Erlaſſe des k. k. Miniſteriums für Kultus und Unterricht vom 27. Juli 1905 geht eklatant hervor, mit welcher warmen Intereſſe die Unterrichtsverwaltung die Dornbirner Fachſchule und ihre Intereſſen verfolgt.

Mit großer Bereitwilligkeit hat die k. k. Unterrichtsverwaltung dem Anſuchen des Fachſchulausſchuſſes, das ſich auf nicht geringe finanzielle Mehrforderungen bezog, entſprochen. Da darf gewiß auch das Land nicht engherzig eine Subvention zurückweiſen, welche die bisherige Höhe nicht überſteigt, die nicht Gehalte ſtaatlicher Lehrer, ſondern nur Spesen betrifft, von denen die Regierung erklärt, ſie in Anbetracht der ſonſtigen großen Opfer für die Fachſchule nicht mehr auf ſich nehmen zu können. Ein ſolches Entgegenkommen der Regierung muß ſogar ein ſtarkes Motiv ſein, um auch auf Seite des Landes die Hand lieber zu öffnen und willig einen Beitrag zu votieren, deſſen Verwendung den ureigenſten Intereſſen unſeres Landes zukommt, ſelbſt wenn dies durch die Vermittlung einer ſtaatlichen Schule, einer ſtaatlichen Inſtitution geſchieht.

Der Staat hat die notwendig gewordene Erhöhung der fixen Bezüge für den Fachſchulleiter und Werkmeiſter übernommen, er hat in die Anſchaffung von vier weiteren Handmaſchinen und einer Schifflimaſchine eingewilligt, er hatte bereits einen Beitrag verſprochen für den Neubau, alſo überall die größte Bereitwilligkeit vonſeite des Staates.

Ich glaube, es würde unbillig erſcheinen, wenn das Land dafür zurückhaltend würde gegen eine Anſtalt ſeiner Landesintereſſen, nachdem es doch ſonſt in ſo löblicher und anerkennenswerter Weiſe allen Bedürfniffen des Volkes zu entſprechen ſucht und dem Wohle Vorarlbergs im edelſten Sinne des Wortes ſeine Kräfte leiht. Es gehört gewiß nicht zur Unmöglichkeit, daß der Staat auch ſeinerſeits ſich zurückzöge, falls er wahrnehmen würde,

daß der Landtag der Fachſchule wenig Intereſſe entgegenbrächte.

Wirklich, die Anſtellung geſonderter Wanderlehrer nach dem Beispieler Luſtenaus in den einzelnen Bezirken des Landes, die ſich bei ſtaatlicher Subventionsverfürgung als notwendig ergeben würde, dürfte dem Lande gewiß noch viel koſtspieliger werden. Müßte man überall, wie es in Luſtenau geſchieht, je 1200 K Unterſtützung verausgaben, ſo bedeutete dies für das Land eine weit größere Laſt. Gerade dieſer Gedanke ſollte meiner Anſchauung nach ernſtlich erwogen werden, um dem Antrag die Zuſtimmung nicht zu verſagen.

Man könnte vielleicht einwenden, daß die Bezüge, um die es ſich handelt, hoch genug ſeien und daß inſolge deſſen eine geringere Subvention auch genügend wäre. Zur diesbezüglichen Entgegnung verweiſe ich nun auf die Gehalte und Remunerationen in der Schweiz, beſonders aber auf den Umſtand, daß bei der letzten Ausſchreibung einer Werkmeiſterſtelle von zirka 8 Kompetenten überhaupt nur zwei als fähig befunden wurden. Hätte man es hier mit beſonders bevorzugten Stellen zu tun, die zufolge Gehalt und Spesenerſatz beſondere finanzielle Begünſtigungen beſitzen würden, ſo wäre ſicher der Wettbewerb ein anderer geſeſen. Gerade die angedeutete Tatſache neben dem Hinweiſe auf die teureren Lebensverhältniſſe für den Mann, der immer ſeinen Aufenthaltsort wechſeln muß, enthebt mich einer längeren Auseinanderſetzung zwecks Begründung der im Sinne der k. k. Unterrichtsverwaltung auszahlenden Gehalte und Bezüge.

Noch auf einen Umſtand hinzuweiſen ſei mir geſtattet. Biſher mußten die am Wanderunterrichte teilnehmenden Sticker 3 K und die Naſtſickerinnen 2 K bezahlen.

In Zukunft ſoll dieſe Gebühr laut Miniſterialerlaß vom 27. Juli 1905 entfallen. Der Entgang dieſer 1500, 2000—2500 K muß natürlich anderweitig gedeckt werden.

Nachdem der Staat ſchon den weitüberraſtenden Löwenanteil übernommen hat, iſt der nächſte Faktor das Land. Will man eine Rechtfertigung für die Summe von 4000 K, ſo vergeſſe man nicht, daß gerade jene 1500—2000 K auch hier mit einbegriffen gedacht werden können.

Das Land hat alſo die Laſt der arbeitenden Bevölkerungen übernommen, ein eigentlich ſozialer Akt, der dem Landtage ebenſoſehr Ehre macht als

die Dotierung der 600 K, die die Unterrichtsverwaltung für Stipendien der Fachschüler wünschte.

Was die Anregung des Berichterstatters betrifft, die dahin geht, darnach zu trachten, daß dem Sticker, welcher die Fachschule besucht, auch ein kleiner Taglohn ausgefolgt werden soll, so kann ich mich mit derselben vollständig einverstanden erklären.

Es ist klar, daß der Sticker, welcher die Fachschule besucht, um sich in seinem Berufe weiter auszubilden, selbst noch Opfer bringen muß; jemeher wir jedoch den Besuchern der Fachschule unter die Arme greifen können, desto mehr wird sich der Besuch der Fachschule heben.

Die Schweiz ist uns diesbezüglich mit gutem Beispiele vorangegangen. In den Fachschulen der Schweiz erhalten die Besucher stets einen Taglohn und ich glaube, daß dieser Umstand ein wesentliches Moment ist, das auch bei uns die Frequenz der Fachschulen erhöhen würde.

Beachten wir also einerseits die besondere Wichtigkeit der Fachschule und des Wanderunterrichtes, über die ich im vergangenen Jahre mehr ausführte, beachten wir, wie es sich um die direkten Interessen des Landes Vorarlberg handelt, beachten wir die notwendig gemordene Erhöhung der Bezüge, andererseits aber das ganz wohlwollende Entgegenkommen der Regierung, so werden wir vom Standpunkte der Billigkeit aus kaum anders können, als den von der Regierung gewünschten Betrag von 4600 K zu bewilligen. Im weiteren bin ich sehr erfreut, den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend die Subvention der Stickereigenossenschaft in Lustenau unterstützen zu können. Lustenau hat heute circa 900 Handmaschinen und 100 Schiffmaschinen, ein Wanderlehrer erscheint daher selbstverständlich geradezu notwendig.

Das Land hat bereits seit einigen Jahren bedeutende Subventionen für diesen Zweck votiert. Dieses Jahr wünscht der Antrag die Bewilligung von 1200 K, also eine Erhöhung des letztjährigen von 1000 K auf 1200 K. Es ist damit ein neuerlicher Beweis erbracht, wie der volkswirtschaftliche Ausschuss nach Möglichkeit die Interessen aller Stickereifreie wahrzunehmen bestrebt ist. Ich glaube auch, daß Lustenau mit dieser Unterstützung zufrieden sein kann, wenn auch der angesuchte Betrag nicht erreicht wird. Ziehen wir in Betracht, daß für das ganze Land nur zwei Wanderlehrer angestellt

sind, Lustenau aber für sich einen allein besitzt, so ist die Unterstützung verhältnismäßig ohne Zweifel eine sehr bedeutende und meiner Anschauung nach zufriedenstellende.

Zu den Ausführungen des Berichtes des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Verwendung des für das Jahr 1904 bewilligten Landesbeitrages für den Stickerei-Wanderunterricht (Beilage 39) habe ich folgendes zu bemerken:

Die Minderzahl der Kurse ist begreiflich, wenn man die tatsächlichen Verhältnisse ins Auge faßt. Ich will nur ein Beispiel anführen. In einem Orte wird im Oktober 1905 ein Kurs angemeldet, derselbe kommt aber erst im Juli 1906 an die Reihe, der Wanderlehrer wird auf die bestimmte Zeit dorthin entsendet, der betreffende Einberufer bringt einfach die angemeldeten Sticker infolge verschiedener Entschuldigungen nicht zusammen. Da bleibt dem Wanderlehrer nichts anderes übrig als unverrichteter Dinge nach Hause zu gehen. Das kommt im Jahre nicht nur einmal vor, sondern das kann man häufig erfahren, besonders im Frühling und Herbst. Dadurch gehen im Laufe des Jahres Tage und Wochen verloren und gerade aus diesem Grunde können die gewünschten Kurswochen oft nicht erreicht werden.

Im übrigen bin ich mit den vorliegenden Anträgen einverstanden und empfehle dieselben dem hohen Hause zur Annahme.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? —

Bösch: Hohes Haus! Schon durch mehrere Jahre hindurch wurde die Stickerei vonseite des Landes besonders gefördert und bedeutende Opfer zur Hebung und Ausbildung dieses Industriezweiges gebracht. Dafür wird sich auch das ganze Land oder doch jene Gemeinden, wo die Stickerei einigermaßen eingeführt ist, dem hohen Landtage gegenüber zum Danke verpflichtet fühlen. Auch ich meinerseits als Vertreter der größten Industriegemeinde des Landes fühle mich zum Danke verpflichtet, weil vom volkswirtschaftlichen Ausschusse der Antrag gestellt worden ist, daß zur Unterstützung und Erhaltung des Fachlehrers in Lustenau eine Subvention von 1200 K gewährt werden soll, was zwar nicht ganz dem Wunsche der Stickereigenossenschaft entspricht, aber schließlich doch ein

ansehnlicher Betrag ist; man wird sich auch, wie bereits der Herr Vorredner gesagt hat, mit diesem Betrage in Lustenau begnügen müssen. Was das Verhältnis zu anderen Wanderlehrern betrifft und was die Ausgabenposten anbelangt, die man zur Unterstützung der anderen Wanderlehrer verwendet, so betrachte ich die Sache etwas anders als der Herr Abg. Amann. Der Wanderlehrer in Lustenau war immer vollauf beschäftigt, weil die Wanderkurse immer fleißig besucht wurden. Also nach dieser Richtung war das Geld in Lustenau mindestens so gut angewendet, als bei den anderen Wanderlehrern. Ich möchte nur dem vorbeugen, daß man ein anderes Jahr die Subvention des Wanderlehres von Lustenau, deshalb weil er nur für Lustenau da ist, etwa kürze. Sobald der Wanderlehrer von Lustenau die Wanderkurse aufgeben müßte, so würden wir an das Land herantreten, was zur Folge haben würde, daß von der Fachschule in Dornbirn Fachschul Lehrer nach Lustenau zugeteilt werden müßten, wodurch natürlich dem Staate und Lande noch größere Kosten erwachsen würden. Nachdem der Staat gegenwärtig an Lustenau nichts bezahlt, so zahlt er um so leichter einen Beitrag an die Fachschule. Es ist daher nach meiner Ansicht nicht ungerechtfertigt, wenn die Gemeinde Lustenau, solange sie ihren Fachlehrer selbst unterhält, das Ansuchen an das Land stellt, es möchte ihr der nach den diesjährigen Verhältnissen mindeste Beitrag bewilligt werden. Im übrigen spreche ich dem hohen Landtage für das der Stickerie stets entgegengebrachte Interesse und Wohlwollen meinen Dank aus. Unterstützungsbedürftig wäre der Fachschulunterricht allerdings noch lange und es wäre nur zu wünschen, daß auch die Sticker die Wohltätigkeit dieser Anstalt allgemein würdigen würden. Nur dann wird die Stickerie im Lande Vorarlberg Aussicht haben, sich einmal unabhängig zu machen und sich auf den österreichischen und anderen Märkten mehr Geltung zu verschaffen. Ich bitte also das hohe Haus, den Anträgen des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Zustimmung zu geben.

Landeshauptmann: Wenn in der Generaldebatte niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, ist dieselbe geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen? —

Es ist dies nicht der Fall.

Wir können also zur Spezialdebatte übergehen und zwar zunächst über den Antrag in Beilage 39, welcher lautet:

(Liest Antrag aus Beilage 39.)

Wer wünscht zu diesem Punkte das Wort zu nehmen? —

Es meldet sich niemand.

Ich schreite daher zur Abstimmung und indem ich bemerke, daß wir noch beschlußfähig sind, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der nächste Punkt der Spezialberatung ist der Antrag in Beilage 37. Der Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses lautet:

(Liest Antrag aus Beilage 37.)

Ich eröffne über diesen Bericht und Antrag die Debatte.

Wenn niemand das Wort zu nehmen wünscht, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem Antrag ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Wir kommen nun zu Beilage 38. Der Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses lautet:

(Liest Antrag aus Beilage 38.)

Ich eröffne über diesen Bericht und Antrag die Debatte.

Es meldet sich abermals niemand, daher schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses, wie ich ihn verlesen habe, ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

In der Reihenfolge käme nun Beilage 36. Der volkswirtschaftliche Ausschuss stellt hier den Antrag:

(Liest Antrag aus Beilage 36.)

Ich eröffne über diesen Bericht und Antrag die Debatte.

Es meldet sich niemand, daher schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche diesem Antrag ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Endlich käme noch der in der Beilage 40 behandelte Gegenstand. Der vom volkswirtschaftlichen Ausschuss gestellte Antrag lautet:

(Dieser Antrag aus Beilage 40.)

Ich eröffne über diesen Bericht und Antrag die Debatte.

Da niemand sich meldet, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem oben verlesenen Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Damit wären diese fünf Gegenstände unter einem erledigt und gleichzeitig unsere heutige Tagesordnung erschöpft. Ich habe dem hohen Hause noch mitzuteilen, daß der Petitionsausschuss un-

mittelbar nach der Haus Sitzung behufs Verifikation von Berichten zusammentreten wird.

Die nächste Sitzung beraume ich auf morgen vormittag 10 Uhr an mit nachstehender Tagesordnung:

1. Bericht des Finanzausschusses über den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses.
2. Bericht des Finanzausschusses über die Haus-haltungsrechnung der Landes-Irrenanstalt in Balduna pro 1904 und den Voranschlag pro 1905.

Diese beiden Berichte werden den Herren unmittelbar nach Schluß der Sitzung gemeinsam mit der vervielfältigten Tagesordnung zugestellt werden.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 20 Minuten.)

